

2009**Ausgegeben zu Bonn am 20. Oktober 2009****Nr. 70**

Tag	Inhalt	Seite
9.10.2009	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung FNA: 793-12-5, 793-12-5	3582
15.10.2009	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz FNA: 7610-15-2	3590
15.10.2009	Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG- Monatsausweisverordnung – ZAGMonAwV) FNA: neu: 7610-16-1	3591
15.10.2009	Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Zahlungsdiensteaufsichts- gesetz (ZAG-Anzeigenverordnung – ZAGAnzV) FNA: neu: 7610-16-2	3603
15.10.2009	Verordnung über Art, Umfang und Form der erforderlichen Nachweise im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (Agentennachweisverordnung – AgNwV) FNA: neu: 7610-16-3	3641
15.10.2009	Verordnung über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Zahlungsinstituten (Zahlungs- instituts-Eigenkapitalverordnung – ZIEV) FNA: neu: 7610-16-4	3643
15.10.2009	Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zahlungsinstitute sowie die darüber zu erstel- lenden Berichte (Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung – ZahlPrüfV) FNA: neu: 7610-16-5	3648
29. 9.2009	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Bundes bei Klagen von Beschäftigten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in Angelegenheiten von Besoldung und Amtsbezügen sowie des Kindergeldes FNA: neu: 2030-14-168	3658
29. 9.2009	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Bundes bei Klagen von Beschäftigten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, des Bundeskartellamtes und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Angelegenheiten nach den Beihilfavorschrif- ten des Bundes FNA: neu: 2030-14-169	3659

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3660
--	------

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

Vom 9. Oktober 2009

Aufgrund des § 9 Absatz 4 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), der zuletzt durch Artikel 217 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1 Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

Die Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1355), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 819) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satz werden die Wörter „geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1239/98 des Rates vom 8. Juni 1998 (ABl. EG Nr. L 171 S. 1)“ ersetzt durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 809/2007 vom 28. Juni 2007 (ABl. L 182 vom 12.7.2007, S. 1) geändert worden ist“.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 11“ durch die Wörter „Artikel 11 Absatz 2“ und das Wort „Menge“ durch das Wort „Länge“ ersetzt.

cc) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. entgegen Artikel 11a Absatz 1 ein dort bezeichnetes Treibnetz an Bord hat oder zum Fischen verwendet oder

3. entgegen Artikel 11a Absatz 2 dort bezeichnete Arten anlandet.“

dd) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1568/2005 des Rates vom 20. September 2005 (ABl. EU Nr. L 252 S. 2)“ ersetzt durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 vom 20. Dezember 2005 (ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 5) geändert worden ist“.

bb) Nach Nummer 24a wird folgende Nummer 24b eingefügt:

„24b. entgegen Artikel 29b Absatz 1 zu den dort angegebenen Sperrzeiten in den dort bezeichneten Gebieten mit einem dort genannten Fanggerät fischt,“.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. entgegen Artikel 6 Absatz 1 oder Absatz 2 Baumkurren mit Maschen im dort genannten Öffnungsbereich außerhalb der dort genannten Zeiten oder außerhalb des dort genannten Gebiets zu Wasser lässt oder einsetzt“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Seefischereigesetzes

handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 vom 29. September 2008 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33) geändert worden ist, verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig“.

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007“ ersetzt durch die Wörter „, auch in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 318 vom 5.12.2007, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 538/2008 vom 29. Mai 2008 (ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 1) geändert worden ist,“.
- cc) In Nummer 4 werden die Wörter „in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. EU Nr. L 318 S. 1)“ ersetzt durch die Angabe „, auch in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007,“.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 (ABl. EG Nr. L 268 S. 23)“ ersetzt durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/2005 vom 3. November 2005 (ABl. L 290 vom 4.11.2005, S. 10) geändert worden ist“.
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1566/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung (ABl. EU Nr. L 340 S. 46)“ ersetzt durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1077/2008 der Kommission vom 3. November 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1566/2007 (ABl. L 295 vom 4.11.2008, S. 3)“.
- 3. In § 4 werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2122/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 203 S. 21)“ ersetzt durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 146/2007 vom 15. Februar 2007 (ABl. L 46 vom 16.2.2007, S. 9) geändert worden ist“.
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz werden nach den Wörtern „Verordnung (EG) Nr. 1434/98 des Rates vom

29. Juni 1998 über die zulässige Anlandung von Hering zu industriellen Zwecken ohne Bestimmung für den unmittelbaren menschlichen Verzehr (ABl. EG Nr. L 191 S. 10)“ ein Komma und die Wörter „die durch die Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 vom 21. Dezember 2005 (ABl. L 349 vom 31.12.2005, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.

- b) In Nummer 1 werden die Wörter „Abs. 1, 2 oder 3“ gestrichen.
- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird der neue Absatz 1.
 - b) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. als Kapitän entgegen Artikel 7 Absatz 4 ein Netz mit einer geringeren als der dort genannten Mindestmaschenöffnung verwendet,“.
 - bb) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. entgegen Artikel 12 Absatz 1 in einem dort genannten Gebiet Fischfang mit Grundfanggeräten ausübt,“.
 - cc) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. entgegen Artikel 12 Absatz 2 in dem dort genannten Gebiet eine Fischereitätigkeit ausübt, bei der das Fanggerät Bodenberührung hat,“.
 - dd) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:

„19a. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Satz 2 nicht gewährleistet, dass eine Kopie der dort genannten Beglaubigung an Bord mitgeführt wird,“.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 des Rates vom 16. Januar 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2009) (ABl. L 22 vom 26.1.2009, S. 1) eine dort genannte Fangmeldung den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt.“
- 6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 eine dort genannte Fischart fängt, an Bord behält, umlädt oder anlandet,
2. entgegen Artikel 9 Absatz 1 einen Fang aus Beständen, für die Fangbeschränkungen festgesetzt worden sind, an Bord behält oder anlandet,
3. entgegen Artikel 10 Absatz 2 einen unsortierten, mit Hering vermengten Fang anlandet,
4. entgegen Artikel 10 Absatz 4 einen unsortierten Fang aus einem dort genannten Gebiet in einem anderen als den dort genannten Häfen anlandet,
5. entgegen Artikel 11 Satz 1 in dem dort genannten Gebiet fischt,
6. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 1, Hering anlandet oder an Bord behält,
7. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 3.2 Buchstabe e, eine oder mehrere Scheuchketten vor dem Grundtau befestigt,
8. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 4.1, Sandaal, der in einem dort genannten Gebiet gefangen wurde, anlandet oder an Bord behält,
9. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 5 Satz 1, Nummer 6.1 Ziffer i oder Nummer 6.2 Satz 1, in einem dort genannten Gebiet Fischfang betreibt,
10. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 5b.1, eine dort genannte Art nicht an Bord bringt oder nicht anlandet,
11. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 6.1 Ziffer ii, nicht dafür sorgt, dass Fanggerät auf die dort genannte Weise festgezurt und verstaut ist,
12. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 7.2 oder Nummer 7.3, eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig im Logbuch vermerkt,
13. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 7.4 Satz 1, in einem der dort genannten Gebiete mehr als die dort genannte Menge Blauleng an Bord behält,
14. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 7.4 Satz 2 Buchstabe a, b oder Buchstabe c, bei Erreichen der dort genannten Fangmenge nicht oder nicht rechtzeitig die Fangtätigkeit einstellt, das dort genannte Gebiet nicht oder nicht rechtzeitig verlässt, in das dort genannte Gebiet wieder einfährt, ohne zuvor die Fänge angelandet zu haben, oder Blauleng in das Meer zurückwirft,
15. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 9.3, in einem der dort genannten Gebiete ein dort genanntes Netz ausbringt,
16. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 9.6, ohne eine spezielle Fangerlaubnis für Stellnetze ein Kiemen- oder Verwickelnetz einsetzt,
17. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 9.7 Unterabsatz 1, eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig im Logbuch erfasst,
18. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 9.9, eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ins Logbuch einträgt,
19. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 9.10, in einem anderen als dem dort genannten Hafen anlandet,
20. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 14.2, mehr als die dort genannte Menge fängt, an Bord behält, umlädt oder anlandet,
21. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 15.1 oder Nummer 15.2, in einem dort genannten Gebiet mit einem dort genannten Netz oder Fanggerät fischt,
22. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 15.4 Satz 1, über die Absicht zur Einfahrt in ein dort genanntes Gebiet eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
23. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 15.8, in der dort genannten Fischerei ein anderes als ein dort genanntes Netz an Bord mitführt oder zum Fang einsetzt,
24. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 15.9 Satz 1, in einem dort genannten Gebiet mit dort genanntem Fanggerät fischt,
25. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil B Nummer 19 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2, in einem dort genannten Gebiet eine dort genannte Fischart an Bord behält oder einen Fang nicht oder nicht rechtzeitig wieder aussetzt oder nicht oder nicht rechtzeitig freisetzt,
26. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil C Nummer 20 Satz 2, dort genannten Tintenfisch nicht oder nicht rechtzeitig ins Meer zurückwirft,
27. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil D Nummer 21.1 oder Nummer 21.4, eine dort ge-

- nannte Fischart in einem dort genannten Gebiet zu einer dort angegebenen Zeit fischt,
28. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil D Nummer 21.3 Satz 1, eine dort genannte Fischart nicht an Bord behält oder nicht anlandet,
29. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil E Nummer 22 Satz 1, in der dort genannten Fischerei ein dort genanntes Lebewesen nicht oder nicht rechtzeitig aussetzt,
30. einer Vorschrift des Artikels 13 oder Artikels 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil E Nummer 23 Buchstabe a bis c oder Buchstabe d, über Sondermaßnahmen für Meeresschildkröten zuwiderhandelt,
31. einer Vorschrift des Artikels 13 oder Artikels 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil F Nummer 24 Buchstabe a oder Buchstabe c, über Sondermaßnahmen für den Rotbarschfang zuwiderhandelt,
32. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Anlage 2 Buchstabe a Satz 3, ein dort genanntes Schleppnetz verwendet,
33. entgegen Artikel 29 Absatz 1 in dem dort genannten Gebiet mit einem dort genannten Fanggerät Fischfang betreibt,
34. entgegen Artikel 33 Absatz 1 in das dort genannte Gebiet einläuft,
35. entgegen Artikel 33 Absatz 2 bei Überschreitung der dort genannten Menge an Fisch die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
36. ohne Genehmigung nach Artikel 59 Absatz 1 Satz 1 eine Umladung in einem der dort genannten Häfen vornimmt,
37. entgegen Artikel 59 Absatz 3 bei der Umladung eine Mitteilung der dort genannten Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
38. entgegen Artikel 59 Absatz 3, 4, 5 oder Absatz 6 eine dort genannte Erklärung oder Angabe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
39. entgegen Artikel 60 in einem dort genannten Gebiet eine dort genannte Art befischt,
40. entgegen Artikel 61 Absatz 1 den Fischfang vor dem dort genannten Zeitpunkt wieder aufnimmt,
41. entgegen Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b in dem dort genannten Gebiet eine dort genannte Vogelscheuchleine nicht einsetzt,
42. entgegen Artikel 63 Absatz 2 eine Langleine zu einem anderen als dort genannten Zeitpunkt auslegt oder ein nicht erforderliches Licht setzt,
43. entgegen Artikel 63 Absatz 3 Satz 1 Fischabfälle über Bord wirft oder
44. entgegen Artikel 69 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 3 oder Absatz 4 eine dort genannte Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Einleitungssatz wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 40/2008“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 43/2009“.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Lizenz oder spezielle Fangerlaubnis“ ersetzt durch das Wort „Fanggenehmigung“.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „27 Abs. 2“ durch die Angabe „26 Absatz 1“ und am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „27 Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „26 Absatz 2“.
- ee) In Nummer 5 werden die Wörter „Artikel 36 erster Unterabsatz“ durch die Wörter „Artikel 35 Unterabsatz 1“ ersetzt.
- ff) In Nummer 6 werden die Angabe „Artikel 37“ durch die Angabe „Artikel 36“ und am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- gg) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
- „7. ohne Genehmigung nach Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 mit der Anlandung oder Umladung beginnt.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1404/2007 des Rates vom 26. November 2007 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2008) (ABl. EU Nr. L 312 S. 1)“ ersetzt durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1322/2008 des Rates vom 28. November 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2009) (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 1)“.
- bb) Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. entgegen Artikel 6 Absatz 4 mit Sprotte vermengte Fänge unsortiert anlandet oder“.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „1.1“ ersetzt durch die Angabe „1“.
- d) In Absatz 6 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1579/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer (2008) (ABl. EU Nr. L 346 S. 1)“ ersetzt durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1139/2008 des Rates vom 10. November 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer (2009) (ABl. L 308 vom 19.11.2008, S. 3)“.

7. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern „Verordnung (EG) Nr. 779/97“ wird die Angabe „(ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1)“ eingefügt.
 - Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a bis 1c eingefügt:
 - „1a. entgegen Artikel 9 Absatz 1 in einem dort genannten Gebiet in dem dort genannten Zeitraum Fischfang betreibt,
 - 1b. entgegen Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 ein anderes als die dort genannten Fanggeräte an Bord behält,
 - 1c. entgegen Artikel 9 Absatz 3 Dorsch an Bord behält,“.
 - Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
 - „4a. entgegen Artikel 13 Absatz 1 eine dort genannte Aufwandsmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.
8. In § 14 werden nach den Wörtern „Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse (ABl. EG Nr. L 171 S. 7)“ ein Komma und die Wörter „die durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 vom 29. September 2008 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33) geändert worden ist,“ eingefügt.
9. In § 15 werden die Wörter „ein gemeinschaftliches Fischereifahrzeug einsetzt“ ersetzt durch die Wörter „ein gemeinschaftliches Fischereifahrzeug einsetzt, ohne eine gültige Fanglizenz an Bord mitzuführen“.
10. § 15a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Nummern 1, 1a, 2 und 3 aufgehoben.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - „(1a) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 1627/94 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3317/94 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig
 - ohne Fanggenehmigung nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2 eine Fischereitätigkeit ausübt,
 - ohne Genehmigung nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b eine Anlandung, Umladung im Hafen oder Verarbeitung von Fisch vornimmt oder
3. entgegen Artikel 24 Absatz 2 ab dem dort genannten Zeitpunkt eine Fischereitätigkeit ausübt“.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates vom 16. Januar 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2008) (ABl. EU Nr. L 19 S. 1)“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 43/2009“.
 - bb) In den Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Artikel 83 in Verbindung mit Anhang XIII“ ersetzt durch die Wörter „Artikel 94 in Verbindung mit Anhang XV“.
11. In § 15b werden nach den Wörtern „Verordnung (EG) Nr. 1035/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus* spp. (ABl. EG Nr. L 145 S. 1)“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1368/2006 vom 27. Juni 2006 (ABl. L 253 vom 16.9.2006, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.
12. Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:
- „§ 15c
- Durchsetzung von Bestimmungen
über die Genehmigung von Fischereitätigkeiten außerhalb der Gemeinschaftsgewässer
- Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig
- ohne Fanggenehmigung nach Artikel 3 Fischfang außerhalb der Gemeinschaftsgewässer betreibt oder
 - entgegen Artikel 13 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Unterabsatz 2 der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedsstaats eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- Im Einleitungssatz wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 40/2008“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 43/2009“.
 - Die Nummern 1 bis 6 werden wie folgt gefasst:
 - „1. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang IIA Nummer 10.1 Satz 1 die dort genannte Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
 - entgegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang IIA Nummer 10.1 Satz 2 in einem dort genannten Gebiet mit dem dort genannten Fanggerät fischt,
 - entgegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang IIA Nummer 10.2 Satz 1 ohne Zustimmung des Flaggenmit-

- gliedstaats mehr als ein Fanggerät verwendet,
4. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang IIA Nummer 12.2 ohne spezielle Fangerlaubnis in einem dort genannten Gebiet Fischfang betreibt,
5. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang IIA Nummer 12.3 nicht im Hafen oder außerhalb eines dort genannten Gebietes bleibt,
6. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang IIB Nummer 4.1 ohne spezielle Fangerlaubnis in einem dort genannten Gebiet Fischfang betreibt,“.
- c) Die Nummern 7 bis 9 werden aufgehoben.
- d) Die bisherige Nummer 9a wird die neue Nummer 7; in ihr wird das Wort „Anhang IIb“ durch das Wort „Anhang IIB“ ersetzt.
- e) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang IIB Nummer 8.3 Satz 2 in dem dort genannten Zeitraum Fanggerät oder Fisch an Bord hat,“.
- f) Die bisherige Nummer 9b wird die neue Nummer 9; in ihr wird das Wort „Anhang IIb“ durch das Wort „Anhang IIB“ ersetzt.
- g) Nach der neuen Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
- „10. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang IIB Nummer 11.2 auf See Fisch auf andere Schiffe umlädt,“.
- h) Die bisherige Nummer 10 wird die neue Nummer 11; in ihr werden die Wörter „Anhang IIb Nr. 14.1“ durch die Wörter „Anhang IIB Nummer 14“ ersetzt.
- i) Nach der neuen Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
- „12. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang IIB Nummer 14 Satz 2 in dem dort genannten Gebiet mit dem dort genannten Fanggerät fischt,“.
- k) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die neuen Nummern 13 und 14; in ihnen wird jeweils das Wort „Anhang IIb“ durch das Wort „Anhang IIB“ ersetzt.
- l) Nach der neuen Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:
- „15. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang IIC Nummer 4.1 ohne spezielle Fangerlaubnis in dem dort genannten Gebiet Fischfang betreibt,“.
- m) Die bisherige Nummer 13 wird die neue Nummer 16; in ihr wird das Wort „Anhang IIc“ durch das Wort „Anhang IIC“ ersetzt.
- n) Nach der neuen Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:
- „17. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang IIC Nummer 8.3 nicht im Hafen oder außerhalb eines dort genannten Gebietes bleibt,“.
- o) Die bisherige Nummer 14 wird die neue Nummer 18; in ihr wird das Wort „Anhang IIc“ durch das Wort „Anhang IIC“ ersetzt.
- p) Nach der neuen Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:
- „19. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang IIC Nummer 13 Satz 2 in dem dort genannten Gebiet mit dem dort genannten Fanggerät fischt,“.
- q) Die bisherigen Nummern 15 bis 17 werden die neuen Nummern 20 bis 22; in ihnen wird jeweils das Wort „Anhang IIc“ durch das Wort „Anhang IIC“ ersetzt
- r) Folgende Nummer 23 wird angefügt:
- „23. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Anhang IID Nummer 8 in dem dort genannten Zeitraum mit dort genanntem Fanggerät kommerzielle Fischerei betreibt.“
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 2015/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Fangmöglichkeit von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2007 und 2008) (ABl. EU Nr. L 384 S. 28)“ ersetzt durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1359/2008 des Rates vom 28. November 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2009 und 2010) (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 1)“.
- bb) Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummern 1 bis 3 ersetzt:
- „1. entgegen Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 dort genannte Fische an Bord behält oder anlandet,
2. entgegen Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 in einem dort genannten Gebiet Granatbarsch fischt oder
3. entgegen Artikel 7 Absatz 2 Granatbarsch an Bord behält, umlädt oder anlandet“.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 734/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 zum Schutz empfindlicher Tiefseeökosysteme vor den schädlichen Auswirkungen von Grundfanggeräten (ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 8) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne spezielle Fangerlaubnis nach Artikel 3 Absatz 1 eine dort genannte Fischereitätigkeit ausführt,

2. als Kapitän entgegen Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 die dort genannte Mitteilung an die zuständigen Behörden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. als Kapitän entgegen Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 die Fischereitätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,
4. entgegen Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 die Fischereitätigkeit in einer geringeren als der dort genannten Entfernung wieder aufnimmt,
5. als Kapitän entgegen Artikel 7 Absatz 3 die dort genannte Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen Artikel 9 Absatz 1 eine dort genannte Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
7. als Kapitän entgegen Artikel 9 Absatz 2 den Hafen wieder verlässt.“

15. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Maßnahmen zur Wiederauffüllung von Beständen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Kabeljaumengen gewogen werden,
2. entgegen Artikel 22 in einem dort genannten geographischen Gebiet Kabeljau umlädt,
3. entgegen Artikel 24 Absatz 1 oder Absatz 3 eine Mitteilung oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen Artikel 25 Absatz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass die Anlandung nur in bezeichneten Häfen erfolgt,
5. entgegen Artikel 27 Satz 1 Kabeljau gemischt mit einer anderen Art mariner Lebewesen aufbewahrt oder
6. als Kapitän entgegen Artikel 27 Satz 2 ein Behältnis mit Kabeljau unter Deck nicht oder nicht richtig verstaut.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

Im Eingangssatz werden nach den Wörtern „Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates vom 21. April 2004 zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 (ABl. EU Nr. L 185 S. 4)“ ein Komma und die Wörter „die durch die Verordnung (EG) Nr. 809/2007 vom 28. Juni 2007 (ABl. L 182 vom 12.7.2007, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.

17. Nach § 19 werden folgende §§ 20 und 21 eingefügt:

„§ 20

Durchsetzung von Bestimmungen über die Kontrolle von Fischereifahrzeugen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 1382/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kontrolle von Fischereifahrzeugen (ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 11) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 10 das Anbringen der Lotsenleiter oder das An- oder VORBORDGEHEN eines Inspektors nicht überwacht oder
2. entgegen Artikel 3 Absatz 3 Fernmeldegerät oder Fernmeldepersonal nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

§ 21

Durchsetzung von Bestimmungen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR)

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 40 Absatz 1 eine gezielte Fischerei auf eine dort genannte Art in einem dort genannten Gebiet während eines dort genannten Zeitraums ausübt,
2. als Kapitän entgegen Artikel 45 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a, Buchstabe b Satz 1 oder Buchstabe c das dort bezeichnete Forschungsprogramm nicht oder nicht richtig durchführt,
3. als Kapitän entgegen Artikel 46 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 das dort bezeichnete Datenerhebungsprogramm nicht oder nicht richtig durchführt,
4. entgegen Artikel 47 Absatz 1 erster Halbsatz Fische der dort genannten Art nicht markiert oder nicht oder nicht rechtzeitig wieder freilässt,
5. entgegen Artikel 47 Absatz 2 erster Halbsatz in Verbindung mit Satz 2 in dem dort genannten Zeitraum Fische der dort genannten Art nicht oder nicht richtig markiert oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig wieder freilässt,
6. als Kapitän entgegen Artikel 48 Absatz 1 nicht mindestens zwei wissenschaftliche Beobachter an Bord nimmt,
7. als Kapitän entgegen Artikel 50 Absatz 4 nicht mindestens einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord nimmt,
8. als Kapitän entgegen Artikel 51 Absatz 3 ein anderes als die dort genannten Schleppnetze verwendet,

9. entgegen Artikel 54 Absatz 2 nach dem jeweils genannten Zeitpunkt weitere Langleinen setzt oder
10. als Kapitän entgegen Artikel 54 Absatz 3 das Fanggebiet nicht oder nicht rechtzeitig verlässt.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

§ 15a Absatz 1 der Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1355), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Neubekanntmachung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Seefischerei-Bußgeldverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
2. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 2009

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren
und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

Vom 15. Oktober 2009

Auf Grund des § 14 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes, der durch Artikel 7 Nummer 1 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1.13.1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1.13.1.1	Drittstaateneinlagenvermittlung, Sortengeschäft, Factoring und Finanzierungsleasing Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 5, 7, 9 und 10 KWG	1 000“.
-------------	---	---------

2. In Nummer 9.1.1 wird die Angabe „1 000“ gestrichen.
3. In Nummer 9.1.1.1 wird die Angabe „1 500 bis 4 500“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt.
4. Nach Nummer 9.1.1.1 wird folgende Nummer 9.1.1.2 eingefügt:

„9.1.1.2	Erbringung mehrerer Zahlungsdienste im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 ZAG	1 500 bis 4 500“.
----------	---	-------------------

5. Die bisherige Nummer 9.1.1.2 wird Nummer 9.1.1.3.
6. In Nummer 9.1.3.2 wird die Angabe „Nummer 9.3.1“ durch die Angabe „Nummer 9.1.3.1“ ersetzt.
7. In Nummer 9.1.4.2 wird die Angabe „Nummer 9.4.1“ durch die Angabe „Nummer 9.1.4.1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2009 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 2009

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Jörg Asmussen

**Verordnung
zur Einreichung von Monatsausweisen
nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz
(ZAG-Monatsausweisverordnung – ZAGMonAwV)**

Vom 15. Oktober 2009

Auf Grund des § 29a Absatz 3 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

§ 1

**Anwendungsbereich;
Befugnisse der Bundesanstalt**

(1) Monatsausweise sowie die weiteren Angaben nach dieser Verordnung sind von allen Zahlungsinstituten einzureichen.

(2) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, gegenüber den Zahlungsinstituten Anordnungen über die Aufstellung und den Inhalt der Monatsausweise sowie über die weiteren Angaben nach § 3 dieser Verordnung erlassen.

§ 2

Art und Umfang des Monatsausweises

Der Monatsausweis besteht aus einem Vermögensstatus bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraums und einer Gewinn- und Verlustrechnung, die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfasst.

§ 3

Zahlungsvolumen

Die Zahlungsinstitute haben zusätzlich zum Monatsausweis ihr Zahlungsvolumen, die Anzahl der Zahlungsvorgänge und die Anzahl der ausgegebenen Zahlungsauthentifizierungsinstrumente anzugeben. Soweit die Angaben das Finanztransfergeschäft im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes betreffen, sind sie zusätzlich, bezogen auf den Zahlungsempfänger, in die verschiedenen Zahlungsrichtungen zu untergliedern.

§ 4

Berichtszeitraum

Berichtszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Bundesanstalt kann durch Entscheidung im Einzelfall den Berichtszeitraum auf einen Kalendermonat verkürzen,

soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist.

§ 5

**Einreichungsverfahren
und Einreichungstermin**

(1) Die Monatsausweise und die weiteren Angaben nach § 3 sind von den Zahlungsinstituten mit den folgenden Formularen einzureichen:

1. Monatsausweis gemäß § 29a Absatz 1 Satz 1 ZAG – Vermögensstatus –:
STZAG (Anlage 1 dieser Verordnung),
2. Monatsausweis gemäß § 29a Absatz 1 Satz 1 ZAG – Gewinn- und Verlustrechnung –:
GVZAG (Anlage 2 dieser Verordnung),
3. weitere Angaben gemäß § 3 ZAGMonAwV – Zahlungsvolumen –:
ZVZAG (Anlage 3 dieser Verordnung).

Zahlungsinstitute, die zugleich Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind und Monatsausweise nach Maßgabe des § 25 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit der Monatsausweisverordnung einzureichen haben, haben anstelle der in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Formulare die Formulare aus den Anlagen 4 und 5 (ESTZAG und EGVZAG) zu verwenden; die Pflicht zur Verwendung des Formulars aus der Anlage 3 (ZVZAG) bleibt daneben bestehen.

(2) Die Monatsausweise sowie die weiteren Angaben nach § 3 sind der Deutschen Bundesbank jeweils nach dem Stand zum Ende des Berichtszeitraums bis zum 15. Geschäftstag des Folgemonats einzureichen.

(3) Die Monatsausweise sowie die weiteren Angaben nach § 3 sind im papierlosen Verfahren der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht auf ihrer Internetseite die für eine Dateneinreichung im Wege der Datenfernübertragung zu verwendenden Satzformate und den Einreichungsweg.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2009 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 2009

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Jörg Asmussen

Anlage 1

(zu § 5 Absatz 1 Satz 1)

STZAG**Monatsausweis gemäß § 29a Absatz 1 Satz 1 ZAG
– Vermögensstatus –**

Institutsnummer _____ Prüzfiffer _____ Name _____ Stand Ende _____
Ort _____

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd. Euro¹⁾**Aktiva****Passiva****0100 Barreserve**

0110 aus Zahlungsdiensten 0110 _____

0120 aus sonstigen Tätigkeiten 0120 _____

Summe: (0110 + 0120) 0100 _____**0200 Forderungen an Kreditinstitute**

0210 aus Zahlungsdiensten 0210 _____

darunter:

0211 auf Treuhandkonten 0211 _____

0220 aus sonstigen Tätigkeiten

0221 täglich fällig 0221 _____

0222 andere Forderungen 0222 _____

Summe: (0221 + 0222) 0220 _____

Summe: (0210 + 0220) 0200 _____**0300 Forderungen an Kunden**

0310 aus Zahlungsdiensten 0310 _____

darunter:

0311 aus Provisionen 0311 _____

0312 aus Krediten 0312 _____

darunter:0313 aus Kreditkarten-
geschäften 0313 _____

0320 aus sonstigen Tätigkeiten 0320 _____

Summe: (0310 + 0320) 0300 _____**0400 Forderungen an Zahlungsinstitute**

0410 aus Zahlungsdiensten 0410 _____

0420 aus sonstigen Tätigkeiten 0420 _____

Summe: (0410 + 0420) 0400 _____**0500 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere**

0510 Geldmarktpapiere

0511 aus Zahlungs-
diensten 0511 _____0512 aus sonstigen
Tätigkeiten 0512 _____

Summe: (0511+0512) 0510 _____

0520 Anleihen und Schuld-
verschreibungen0521 aus Zahlungs-
diensten 0521 _____0522 aus sonstigen
Tätigkeiten 0522 _____

Summe: (0521+0522) 0520 _____

Summe: (0510+0520) 0500 _____**1800 Verbindlichkeiten gegenüber****Kreditinstituten**

1810 aus Zahlungsdiensten 1810 _____

davon:

1811 täglich fällig 1811 _____

1812 mit vereinbarter
Laufzeit oder
Kündigungsfrist 1812 _____

1820 aus sonstigen Tätigkeiten 1820 _____

davon:

1821 täglich fällig 1821 _____

1822 mit vereinbarter
Laufzeit oder
Kündigungsfrist 1822 _____**Summe: (1810 + 1820) 1800** _____**1900 Verbindlichkeiten gegenüber****Kunden**

1910 aus Zahlungsdiensten 1910 _____

davon:1911 Verbindlichkeiten
zur Ausführung von
Zahlungsvorgängen 1911 _____darunter:

1912 auf Zahlungskonten 1912 _____

1920 aus sonstigen Tätigkeiten 1920 _____

Summe: (1910 + 1920) 1900 _____**2000 Verbindlichkeiten gegenüber****Zahlungsinstituten**

2010 aus Zahlungsdiensten 2010 _____

2020 aus sonstigen Tätigkeiten 2020 _____

Summe: (2010 + 2020) 2000 _____**2100 Sonstige Verbindlichkeiten**

2110 aus Zahlungsdiensten 2110 _____

2120 aus sonstigen Tätigkeiten 2120 _____

Summe: (2110 + 2120) 2100 _____**2200 Rechnungsabgrenzungsposten**

2210 aus Zahlungsdiensten 2210 _____

2220 aus sonstigen Tätigkeiten 2220 _____

Summe: (2210 + 2220) 2200 _____**2300 Rückstellungen**

2310 aus Zahlungsdiensten 2310 _____

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd. Euro ¹⁾			
Aktiva		Passiva	
0600 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		2320 aus sonstigen Tätigkeiten	2320
0610 aus Zahlungsdiensten	0610	Summe: (2310 + 2320)	2300
0620 aus sonstigen Tätigkeiten	0620	2400 Passive latente Steuern	2400
Summe: (0610 + 0620)	0600	2500 Nachrangige Verbindlichkeiten	
0700 Beteiligungen		2510 aus Zahlungsdiensten	2510
0710 aus Zahlungsdiensten	0710	2520 aus sonstigen Tätigkeiten	2520
<u>darunter:</u>		Summe: (2510 + 2520)	2500
0711 an Kreditinstituten	0711	2600 Genussrechtskapital	2600
0712 an Finanzdienstleistungsinstituten	0712	<u>darunter:</u>	
0713 an Zahlungsinstituten	0713	2610 vor Ablauf von zwei Jahren fällig	2610
0720 aus sonstigen Tätigkeiten	0720	2700 Fonds für allgemeine Bankrisiken	2700
<u>darunter:</u>		2800 Eigenkapital	
0721 an Kreditinstituten	0721	2810 gezeichnetes Kapital	2810
0722 an Finanzdienstleistungsinstituten	0722	<u>darunter:</u>	
0723 an Zahlungsinstituten	0723	2811 stille Einlagen	2811
Summe: (0710 + 0720)	0700	2812 Abzugsposten: Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	2812 ./.
0800 Anteile an verbundenen Unternehmen		2820 Gewinnrücklagen	2820
0810 aus Zahlungsdiensten	0810	2830 Gewinnvortrag/Verlustvortrag ²⁾	2830
<u>darunter:</u>		2840 Bilanzgewinn/Bilanzverlust ²⁾	2840
0811 an Kreditinstituten	0811	Summe: (2810 + 2820 + (./.) 2830 + (./.) 2840)	2800
0812 an Finanzdienstleistungsinstituten	0812	2900 Summe der Passiva (1800 + 1900 + 2000 + 2100 + 2200 + 2300 + 2400 + 2500 + 2600 + 2700 + 2800)	2900
0813 an Zahlungsinstituten	0813	3000 Unwiderrufliche Kreditzusagen	
0820 aus sonstigen Tätigkeiten	0820	3010 aus Zahlungsdiensten	3010
<u>darunter:</u>		3020 aus sonstigen Tätigkeiten	3020
0821 an Kreditinstituten	0821	Summe: (3010 + 3020)	3000
0822 an Finanzdienstleistungsinstituten	0822	3100 Eventualverbindlichkeiten	
0823 an Zahlungsinstituten	0823	3110 aus Zahlungsdiensten	3110
Summe: (0810 + 0820)	0800	3120 aus sonstigen Tätigkeiten	3120
0900 Immaterielle Anlagewerte		Summe: (3110 + 3120)	3100
0910 aus Zahlungsdiensten	0910	Kontrollsumme:	
0920 aus sonstigen Tätigkeiten	0920	(1700 + 2900 + 3000 + 3100)	9010
Summe: (0910 + 0920)	0900		
1000 Sachanlagen			
1010 aus Zahlungsdiensten	1010		
1020 aus sonstigen Tätigkeiten	1020		
Summe: (1010 + 1020)	1000		
1100 Eigene Aktien oder Anteile	1100		
1200 Sonstige Vermögensgegenstände			
1210 aus Zahlungsdiensten	1210		
1220 aus sonstigen Tätigkeiten	1220		
Summe: (1210 + 1220)	1200		
1300 Rechnungsabgrenzungsposten			
1310 aus Zahlungsdiensten	1310		
1320 aus sonstigen Tätigkeiten	1320		
Summe: (1310 + 1320)	1300		

¹⁾ Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Aktiv- und Passivpositionen (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweils von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

²⁾ Vorzeichen angeben.

Aktiva		Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd. Euro ¹⁾		Passiva
1400	Aktive latente Steuern	1400	_____	
1500	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	1500	_____	
1600	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1600	_____	
1700	Summe der Aktiva (0100 + 0200 + 0300 + 0400 + 0500 + 0600 + 0700 + 0800 + 0900 + 1000 + 1100 + 1200 + 1300 + 1400 + 1500 + 1600)	1700	_____	

Anlage 2
(zu § 5 Absatz 1 Satz 1)
GVZAG

Monatsausweis gemäß § 29a Absatz 1 Satz 1 ZAG
– Gewinn- und Verlustrechnung –

Institutsnummer _____ Prüfziffer _____ Name _____ Stand Ende _____
Ort _____

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd. Euro¹⁾

Übersicht Gewinn- und Verlustrechnung

noch Gewinn- und Verlustrechnung

0100 Zinserträge

0110 aus Zahlungsdiensten
0111 aus Kredit- und Geld-
marktgeschäften 0111 _____
0112 aus festverzinslichen
Wertpapieren und
Schuldbuch-
forderungen 0112 _____
Summe: (0111 + 0112) 0110 _____
0120 aus sonstigen Tätigkeiten
0121 aus Kredit- und Geld-
marktgeschäften 0121 _____
0122 aus festverzinslichen
Wertpapieren und
Schuldbuch-
forderungen 0122 _____
Summe: (0121 + 0122) 0120 _____
Summe: (0110 + 0120) **0100** _____

0200 Zinsaufwendungen

0210 aus Zahlungsdiensten 0210 _____
0220 aus sonstigen Tätigkeiten 0220 _____
Summe: (0210 + 0220) **0200** _____

0300 Laufende Erträge

0310 aus Zahlungsdiensten
0311 aus Aktien und anderen
nicht festverzinslichen
Wertpapieren 0311 _____
0312 aus Beteiligungen 0312 _____
0313 aus Anteilen an ver-
bundenen Unter-
nehmen 0313 _____
Summe: (0311 + 0312 + 0313) 0310 _____
0320 aus sonstigen Tätigkeiten
0321 aus Aktien und anderen
nicht festverzinslichen
Wertpapieren 0321 _____
0322 aus Beteiligungen 0322 _____
0323 aus Anteilen an ver-
bundenen Unter-
nehmen 0323 _____
Summe: (0321 + 0322 + 0323) 0320 _____
Summe: (0310 + 0320) **0300** _____

**0400 Erträge aus Gewinngemeinschaf-
ten, Gewinnabführungs- oder
Teilgewinnabführungsverträgen**

0410 aus Zahlungsdiensten 0410 _____
0420 aus sonstigen Tätigkeiten 0420 _____
Summe: (0410 + 0420) **0400** _____

**1000 Sonstige betriebliche Auf-
wendungen**

1010 aus Zahlungsdiensten 1010 _____
1020 aus sonstigen Tätigkeiten 1020 _____
Summe: (1010 + 1020) **1000** _____

**1100 Abschreibungen und Wertberich-
tigungen auf Forderungen und
bestimmte Wertpapiere sowie
Zuführungen zu Rückstellungen
im Kreditgeschäft**

1110 aus Zahlungsdiensten 1110 _____
1120 aus sonstigen Tätigkeiten 1120 _____
Summe: (1110 + 1120) **1100** _____

**1200 Erträge aus Zuschreibungen zu
Forderungen und bestimmten
Wertpapieren sowie aus der Auf-
lösung von Rückstellungen im
Kreditgeschäft**

1210 aus Zahlungsdiensten 1210 _____
1220 aus sonstigen Tätigkeiten 1220 _____
Summe: (1210 + 1220) **1200** _____

**1300 Abschreibungen und Wertberich-
tigungen auf Beteiligungen, An-
teile an verbundenen Unterneh-
men und wie Anlagevermögen
behandelte Wertpapiere**

1310 aus Zahlungsdiensten 1310 _____
1320 aus sonstigen Tätigkeiten 1320 _____
Summe: (1310 + 1320) **1300** _____

**1400 Erträge aus Zuschreibungen zu
Beteiligungen, Anteilen an ver-
bundenen Unternehmen und wie
Anlagevermögen behandelten
Wertpapieren**

1410 aus Zahlungsdiensten 1410 _____
1420 aus sonstigen Tätigkeiten 1420 _____
Summe: (1410 + 1420) **1400** _____

**1500 Aufwendungen aus Verlustüber-
nahme**

1510 aus Zahlungsdiensten 1510 _____
1520 aus sonstigen Tätigkeiten 1520 _____
Summe: (1510 + 1520) **1500** _____

**1600 Ergebnis der normalen Ge-
schäftstätigkeit²⁾**

1610 aus Zahlungsdiensten 1610 _____
1620 aus sonstigen Tätigkeiten 1620 _____
Summe: (1610 + 1620) **1600** _____

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd. Euro ¹⁾			
Übersicht Gewinn- und Verlustrechnung		noch Gewinn- und Verlustrechnung	
0500 Provisionserträge		1700 Außerordentliches Ergebnis²⁾	
0510 aus Zahlungsdiensten	0510	1710 aus Zahlungsdiensten	
0520 aus sonstigen Tätigkeiten	0520	1711 Außerordentliche Erträge	1711
Summe: (0510 + 0520)	0500	1712 Außerordentliche Aufwendungen	1712
0600 Provisionsaufwendungen		Summe: (1711 + 1712)	1710
0610 aus Zahlungsdiensten	0610	1720 aus sonstigen Tätigkeiten	
0620 aus sonstigen Tätigkeiten	0620	1721 Außerordentliche Erträge	1721
Summe: (0610 + 0620)	0600	1722 Außerordentliche Aufwendungen	1722
0700 Sonstige betriebliche Erträge		Summe: (1721 + 1722)	1720
0710 aus Zahlungsdiensten	0710	Summe: (1710 + 1720)	1700
0720 aus sonstigen Tätigkeiten	0720		
Summe: (0710 + 0720)	0700		
0800 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		1800 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	
0810 aus Zahlungsdiensten		1810 aus Zahlungsdiensten	1810
0811 Personalaufwand	0811	1820 aus sonstigen Tätigkeiten	1820
<u>darunter:</u>		Summe: (1810 + 1820)	1800
0812 Löhne und Gehälter	0812		
0813 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorgung und für Unterstützung	0813	1900 Sonstige Steuern, soweit nicht unter Position 1000 ausgewiesen	
<u>darunter:</u>		1910 aus Zahlungsdiensten	1910
0814 für Altersvorsorgung	0814	1920 aus sonstigen Tätigkeiten	1920
0815 andere Verwaltungsaufwendungen	0815	Summe: (1910 + 1920)	1900
Summe: (0811 + 0815)	0810		
0820 aus sonstigen Tätigkeiten		2000 Erträge aus Verlustübernahme	
0821 Personalaufwand	0821	2010 aus Zahlungsdiensten	2010
<u>darunter:</u>		2020 aus sonstigen Tätigkeiten	2020
0822 Löhne und Gehälter	0822	Summe: (2010 + 2020)	2000
0823 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorgung und für Unterstützung	0823		
<u>darunter:</u>		2100 Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	
0824 für Altersvorsorgung	0824	2110 aus Zahlungsdiensten	2110
0825 andere Verwaltungsaufwendungen	0825	2120 aus sonstigen Tätigkeiten	2120
Summe: (0821 + 0825)	0820	Summe: (2110 + 2120)	2100
Summe: (0810 + 0820)	0800		
0900 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		2200 Periodengewinn/Periodenverlust²⁾	
0910 aus Zahlungsdiensten	0910	2210 aus Zahlungsdiensten	2210
0920 aus sonstigen Tätigkeiten	0920	2220 aus sonstigen Tätigkeiten	2220
Summe: (0910 + 0920)	0900	Summe: (2210 + 2220)	2200
Kontrollsumme:		Kontrollsumme:	
(0100 + 0200 + 0300 + 0400 + 0500 + 0600 + 0700 + 0800 + 0900)	9010	(9010 + 1000 + 1100 + 1200 + 1300 + 1400 + 1500 + 1600 + 1700 + 1800 + 1900 + 2000 + 2100 + 2200)	9020

¹⁾ Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Aktiv- und Passivpositionen (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweils von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

²⁾ Vorzeichen angeben.

Anlage 3
(zu § 5 Absatz 1 Satz 1)
ZVZAG

**Weitere Angaben gemäß § 3 ZAGMonAwV
– Zahlungsvolumen –**

Institutsnummer _____ Prüfziffer _____ Name _____ Stand Ende _____
Ort _____

Zahlungsvolumen¹⁾

0100 Zahlungsvolumen als Betrag		
(Beträge lauten auf Tsd. Euro²⁾)	0100	_____
<u>davon:</u>		
0110 aus Einzahlungs- oder Aus-		
zahlungsgeschäft		
0111 aus Einzahlungs-	0111	_____
geschäft		
0112 aus Auszahlungs-	0112	_____
geschäft		
Summe: (0111 + 0112)	0110	_____
0120 aus Zahlungsgeschäft ohne/		
mit Kreditgewährung	0120	_____
<u>darunter:</u>		
0121 aus Lastschrift-	0121	_____
geschäft		
0122 aus Überweisungs-	0122	_____
geschäft		
0123 aus Zahlungskarten-	0123	_____
geschäft		
0130 aus Annahme und Abrech-		
nung von mit Zahlungs-		
authentifizierungsgeschäft		
ausgelösten Zahlungsvor-	0130	_____
gängen		
0140 aus digitalisiertem		
Zahlungsgeschäft	0140	_____
0150 aus Finanztransfergeschäft		
0151 nach Deutschland		
eingehende Transfers	0151	_____
0152 von Deutschland		
ausgehende Transfers	0152	_____
0153 innerhalb Deutsch-		
lands abgewickelte		
Transfers	0153	_____
0154 außerhalb Deutsch-		
lands abgewickelte		
Transfers	0154	_____
Summe: (0151 + 0152 +		
0153 + 0154)	0150	_____
0200 Anzahl der Zahlungsvorgänge	0200	_____
<u>davon:</u>		
0210 aus Einzahlungs- oder Aus-		
zahlungsgeschäft		
0211 aus Einzahlungs-	0211	_____
geschäft		
0212 aus Auszahlungs-	0212	_____
geschäft		
Summe: (0211 + 0212)	0210	_____

Zahlungsvolumen¹⁾

0220	aus Zahlungsgeschäft ohne/mit Kreditgewährung	0220	_____
	<u>darunter:</u>		
0221	aus Lastschrift- geschäft	0221	_____
0222	aus Überweisungs- geschäft	0222	_____
0223	aus Zahlungskarten- geschäft	0223	_____
0230	aus Annahme und Abrech- nung von mit Zahlungs- authentifizierungsgeschäft ausgelösten Zahlungsvor- gängen	0230	_____
0240	aus digitalisiertem Zahlungsgeschäft	0240	_____
0250	aus Finanztransfergeschäft		
0251	nach Deutschland eingehende Transfers	0251	_____
0252	von Deutschland ausgehende Transfers	0252	_____
0253	innerhalb Deutsch- lands abgewickelte Transfers	0253	_____
0254	außerhalb Deutsch- lands abgewickelte Transfers	0254	_____
	Summe: (0251 + 0252 + 0253 + 0254)	0250	_____
0300	Anzahl der ausgegebenen Zahlungsauthentifizierungs- instrumente	0300	_____

¹⁾ Es sind jeweils die Beträge bzw. Stückzahlen der einzelnen Berichts-
monate als Summen zu melden.

²⁾ Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer
Rundungsregel (5/4).
Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Positionen (Fremdwäh-
rungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweils
von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundes-
bank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro
umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein
ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus fest-
stellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen.
Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwäh-
rungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbu-
chung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Mel-
dungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge
direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des
Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt
wird.

Anlage 4
(zu § 5 Absatz 1 Satz 2)
ESTZAG

Monatsausweis gemäß § 29a Absatz 1 Satz 1 ZAG
– Vermögensstatus –

Institutsnummer _____ Prüzfiffer _____ Name _____ Stand Ende _____
Ort _____

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd. Euro¹⁾

Aktiva**Passiva****Barreserve**

0110 aus Zahlungsdiensten 0110 _____

Forderungen an Kreditinstitute

0210 aus Zahlungsdiensten 0210 _____

darunter:

0211 auf Treuhandkonten 0211 _____

aus sonstigen Tätigkeiten

0221 täglich fällig 0221 _____

0222 andere Forderungen 0222 _____

Forderungen an Kunden

0310 aus Zahlungsdiensten 0310 _____

darunter:

0311 aus Provisionen 0311 _____

0312 aus Krediten 0312 _____

darunter:0313 aus Kreditkarten-
geschäften 0313 _____**Forderungen an Zahlungsinstitute**

0410 aus Zahlungsdiensten 0410 _____

0420 aus sonstigen Tätigkeiten 0420 _____

Summe: (0410 + 0420) 0400 _____**Schuldverschreibungen und andere
festverzinsliche Wertpapiere**

Geldmarktpapiere

0511 aus Zahlungs-
diensten 0511 _____Anleihen und Schuld-
verschreibungen0521 aus Zahlungs-
diensten 0521 _____**Aktien und andere nicht festverzinsliche
Wertpapiere**

0610 aus Zahlungsdiensten 0610 _____

Beteiligungen

0710 aus Zahlungsdiensten 0710 _____

darunter:

0711 an Kreditinstituten 0711 _____

0712 an Finanzdienst-
leistungsinstituten 0712 _____

0713 an Zahlungsinstituten 0713 _____

**Verbindlichkeiten gegenüber Kredit-
instituten**

1810 aus Zahlungsdiensten 1810 _____

davon:

1811 täglich fällig 1811 _____

1812 mit vereinbarter
Laufzeit oder
Kündigungsfrist 1812 _____

aus sonstigen Tätigkeiten

davon:

1821 täglich fällig 1821 _____

1822 mit vereinbarter
Laufzeit oder
Kündigungsfrist 1822 _____**Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**

1910 aus Zahlungsdiensten 1910 _____

davon:1911 Verbindlichkeiten
zur Ausführung von
Zahlungsvorgängen 1911 _____darunter:

1912 auf Zahlungskonten 1912 _____

**Verbindlichkeiten gegenüber Zahlungs-
instituten**

2010 aus Zahlungsdiensten 2010 _____

2020 aus sonstigen Tätigkeiten 2020 _____

Summe: (2010 + 2020) 2000 _____**Sonstige Verbindlichkeiten**

2110 aus Zahlungsdiensten 2110 _____

Rechnungsabgrenzungsposten

2210 aus Zahlungsdiensten 2210 _____

Rückstellungen

2310 aus Zahlungsdiensten 2310 _____

Passive latente Steuern**2400** _____**Nachrangige Verbindlichkeiten**

2510 aus Zahlungsdiensten 2510 _____

Unwiderrufliche Kreditzusagen

3010 aus Zahlungsdiensten 3010 _____

Eventualverbindlichkeiten

3110 aus Zahlungsdiensten 3110 _____

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd. Euro ¹⁾			
Aktiva		Passiva	
aus sonstigen Tätigkeiten		Kontrollsumme:	
<u>darunter:</u>		(0110 + 0210 + 0221 + 0222 + 0310 +	
0723 an Zahlungsinstituten	0723 _____	0400 + 0511 + 0521 + 0610 + 0710 +	
Anteile an verbundenen Unternehmen		0723 + 0810 + 0823 + 0910 + 1010 +	
0810 aus Zahlungsdiensten	0810 _____	1210 + 1310 + 1400 + 1600 + 1810 +	
<u>darunter:</u>		1821 + 1822 + 1910 + 2000 + 2110 +	
0811 an Kreditinstituten	0811 _____	2210 + 2310 + 2400 + 2510 + 3010 +	
0812 an Finanzdienst-	0812 _____	3110)	9010 _____
leistungsinstituten	0812 _____		
0813 an Zahlungsinstituten	0813 _____		
aus sonstigen Tätigkeiten			
<u>darunter:</u>			
0823 an Zahlungsinstituten	0823 _____		
Immaterielle Anlagewerte			
0910 aus Zahlungsdiensten	0910 _____		
Sachanlagen			
1010 aus Zahlungsdiensten	1010 _____		
Sonstige Vermögensgegenstände			
1210 aus Zahlungsdiensten	1210 _____		
Rechnungsabgrenzungsposten			
1310 aus Zahlungsdiensten	1310 _____		
Aktive latente Steuern	1400 _____		
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	1600 _____		

¹⁾ Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Aktiv- und Passivpositionen (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweils von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

Anlage 5
(zu § 5 Absatz 1 Satz 2)
EGVZAG

Monatsausweis gemäß § 29a Absatz 1 Satz 1 ZAG
– Gewinn- und Verlustrechnung –

Institutsnummer _____ Prüzfiffer _____ Name _____ Stand Ende _____
Ort _____

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd. Euro¹⁾

Übersicht Gewinn- und Verlustrechnung

noch Gewinn- und Verlustrechnung

Zinserträge

0110 aus Zahlungsdiensten _____
0111 aus Kredit- und
Geldmarktgeschäften 0111 _____
0112 aus festverzinslichen
Wertpapieren und
Schuldbuch-
forderungen 0112 _____
Summe: (0111 + 0112) 0110 _____

Zinsaufwendungen

0210 aus Zahlungsdiensten 0210 _____

Laufende Erträge

0310 aus Zahlungsdiensten _____
0311 aus Aktien und
anderen nicht fest-
verzinslichen Wert-
papieren 0311 _____
0312 aus Beteiligungen 0312 _____
0313 aus Anteilen an
verbundenen
Unternehmen 0313 _____
Summe: (0311 + 0312 + 0313) 0310 _____

**Erträge aus Gewinngemeinschaften,
Gewinnabführungs- oder Teilgewinn-
abführungsverträgen**

0410 aus Zahlungsdiensten 0410 _____

Provisionserträge

0510 aus Zahlungsdiensten 0510 _____

Provisionsaufwendungen

0610 aus Zahlungsdiensten 0610 _____

Sonstige betriebliche Erträge

0710 aus Zahlungsdiensten 0710 _____

Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

0810 aus Zahlungsdiensten _____
0811 Personalaufwand 0811 _____
darunter:
0812 Löhne und Gehälter 0812 _____
0813 Soziale Abgaben und
Aufwendungen für
Altersvorsorgung und
für Unterstützung 0813 _____

Sonstige betriebliche Aufwendungen

1010 aus Zahlungsdiensten 1010 _____

**Abschreibungen und Wertberichtigun-
gen auf Forderungen und bestimmte
Wertpapiere sowie Zuführungen zu
Rückstellungen im Kreditgeschäft**

1110 aus Zahlungsdiensten 1110 _____

**Erträge aus Zuschreibungen zu Forde-
rungen und bestimmten Wertpapieren
sowie aus der Auflösung von Rückstel-
lungen im Kreditgeschäft**

1210 aus Zahlungsdiensten 1210 _____

**Abschreibungen und Wertberichtigun-
gen auf Beteiligungen, Anteile an ver-
bundenen Unternehmen und wie Anla-
gevermögen behandelte Wertpapiere**

1310 aus Zahlungsdiensten 1310 _____

**Erträge aus Zuschreibungen zu Betei-
ligungen, Anteilen an verbundenen Un-
ternehmen und wie Anlagevermögen
behandelten Wertpapieren**

1410 aus Zahlungsdiensten 1410 _____

Aufwendungen aus Verlustübernahme

1510 aus Zahlungsdiensten 1510 _____

**Ergebnis der normalen Geschäfts-
tätigkeit²⁾**

1610 aus Zahlungsdiensten 1610 _____

1620 aus sonstigen Tätigkeiten 1620 _____

Außerordentliches Ergebnis²⁾

1710 aus Zahlungsdiensten _____

1711 Außerordentliche
Erträge 1711 _____

1712 Außerordentliche
Aufwendungen 1712 _____

Summe: (1711 + 1712) 1710 _____

**Steuern vom Einkommen und vom
Ertrag**

1810 aus Zahlungsdiensten 1810 _____

**Sonstige Steuern, soweit nicht unter
Position 1010 ausgewiesen**

1910 aus Zahlungsdiensten 1910 _____

Erträge aus Verlustübernahme

2010 aus Zahlungsdiensten 2010 _____

Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd. Euro ¹⁾					
Übersicht Gewinn- und Verlustrechnung			noch Gewinn- und Verlustrechnung		
<u>darunter:</u>			Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne		
0814 für Altersvorsorgung	0814	_____	2110 aus Zahlungsdiensten	2110	_____
0815 andere Verwaltungsaufwendungen	0815	_____	Periodengewinn/Periodenverlust²⁾		
Summe: (0811 + 0815)	0810	_____	2210 aus Zahlungsdiensten	2210	_____
aus sonstigen Tätigkeiten			Kontrollsumme:		
Personalaufwand			(9010 + 1010 + 1110 + 1210 + 1310 + 1410 + 1510 + 1610 + 1620 + 1710 + 1810 + 1910 + 2010 + 2110 + 2210)		
<u>darunter:</u>				9020	_____
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung					
<u>darunter:</u>					
0824 für Altersvorsorgung	0824	_____			
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen					
0910 aus Zahlungsdiensten	0910	_____			
Kontrollsumme:					
(0110 + 0210 + 0310 + 0410 + 0510 + 0610 + 0710 + 0810 + 0824 + 0910)	9010	_____			

¹⁾ Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Aktiv- und Passivpositionen (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweils von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

²⁾ Vorzeichen angeben.

**Verordnung
über die Anzeigen und die Vorlage
von Unterlagen nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz
(ZAG-Anzeigenverordnung – ZAGAnzV)*)**

Vom 15. Oktober 2009

Auf Grund des § 11 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie des § 29 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Verbände der Zahlungsinstitute:

§ 1

Einreichungsverfahren

(1) Die Anzeigen und die Unterlagen, die nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu erstatten oder vorzulegen sind, sind vorbehaltlich abweichender Bestimmungen jeweils in einfacher Ausfertigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und der für das Zahlungsinstitut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(2) Unterlagen und Erklärungen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind in amtlich beglaubigter Übersetzung einzureichen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall auf amtlich beglaubigte Übersetzungen verzichten.

§ 2

**Unterlagen nach § 8 Absatz 3
des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
(Anträge auf Erlaubnis)**

(1) Erlaubnisanträge einschließlich der nach § 8 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erforderlichen Angaben und Nachweise sind der Bundesanstalt in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Im Erlaubnisantrag ist anzugeben, für welche der in § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes genannten Zahlungsdienste die Erlaubnis beantragt wird. Darüber hinaus ist anzugeben, ob und welche Tätigkeiten im Sinne des § 8 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erbracht werden sollen.

(3) Das Geschäftsmodell gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes hat eine Beschreibung der beabsichtigten Zahlungsdienste und sonstigen Tätigkeiten im Sinne des § 8 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu enthalten und jeweils deren Abwicklung zu erläutern. Beizufügen sind Muster der vorgesehenen Kundenverträge und allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(4) Als Budgetplanung gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind Planbilanzen und Plangewinn- und -verlustrechnungen nach den für Zahlungsinstitute geltenden Rechnungslegungsvorschriften und die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen mit dem vorgesehenen Meldebogen nach allen drei Methoden der Zahlungsinstituts-Eigenkapitalverordnung für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebes vorzulegen. Die Annahmen für die geschäftliche Entwicklung sind zu begründen.

(5) Zum Nachweis gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes über das erforderliche Anfangskapital bei Gründung eines Unternehmens ist eine Bestätigung eines Einlagenkreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darüber vorzulegen, dass das Anfangskapital eingezahlt sowie frei von Rechten Dritter ist und zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann der Nachweis auch erbracht werden durch eine schriftliche Bestätigung eines Prüfers, der im Falle der Erlaubniserteilung zur Prüfung des Jahresabschlusses des Zahlungsinstituts berechtigt wäre, über das vorhandene Eigenkapital, das nach den für Zahlungsinstitute geltenden Grundsätzen ermittelt worden sein muss.

(6) In der Beschreibung gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist anzugeben, mit welchen Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen zur Erfüllung der Sicherungsanforderungen des § 13 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes Vereinbarungen geschlossen werden.

(7) In der Beschreibung gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist anzugeben, dass die Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind.

(8) Der Beschreibung gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind die Arbeitsanweisungen für die Mitarbeiter und Agenten beizufügen.

(9) Die Darstellung des organisatorischen Aufbaus gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 7 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes muss insbesondere auch die Zuständigkeiten der Geschäftsleiter enthalten. Beizufügen sind

1. die Geschäftsordnungen der Organe der Gesellschaft,
2. Muster der Agenturverträge,

*) Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1, L 187 vom 18.7.2009, S. 5).

3. eine Beschreibung der beabsichtigten Vorkehrungen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes und
4. Entwürfe der Auslagerungsverträge gemäß § 20 Absatz 1 Satz 8 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes.

(10) Für die Angaben und den Nachweis gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 8 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes sind die in § 8 Nummer 1 bis 5 und den §§ 9 bis 11 und 14 der Inhaberkontrollverordnung genannten Erklärungen und Unterlagen beizufügen und auf Verlangen der Bundesanstalt Auskünfte zu erteilen; jeder Lebenslauf ist eigenhändig zu unterzeichnen. Die §§ 4, 5 und 16 der Inhaberkontrollverordnung sind entsprechend anzuwenden.

(11) Für den Nachweis der Zuverlässigkeit und angemessener theoretischer und praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erbringung von Zahlungsdiensten der in § 8 Absatz 3 Nummer 9 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes genannten Personen gilt § 10 entsprechend.

(12) Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sind in beglaubigter Kopie beizufügen.

(13) Auf Verlangen der Bundesanstalt sind weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, dass keine Gründe für die Versagung der beantragten Erlaubnis bestehen.

§ 3

Mitteilungen nach § 8 Absatz 6 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse)

(1) Den Mitteilungen nach § 8 Absatz 6 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes sind im Fall der Änderung von gemäß § 8 Absatz 3 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes eingereichten Unterlagen die geänderten Unterlagen beizufügen.

(2) Für das Einreichungsverfahren gilt § 1 Absatz 1.

§ 4

Anzeigen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (Erwerb oder Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung)

(1) Auf die Anzeigen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes sind § 2 Absatz 1 und 3, §§ 3 bis 5, 7 bis 11, 14, 15 und 16 der Inhaberkontrollverordnung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der dort genannten Zielunternehmen das Zahlungsinstitut tritt.

(2) Die Absicht

1. des Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 2c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder
2. der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 2c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes

gesetzes in Verbindung mit § 2c Absatz 1 Satz 6 des Kreditwesengesetzes

ist mit dem Formular „Erwerb-Erhöhung“ der Anlage 1 dieser Verordnung anzuzeigen. Bei komplexen Beteiligungsstrukturen ist der Anzeige zusätzlich das Formular „Komplexe Beteiligungsstrukturen“ der Anlage 2 dieser Verordnung beizufügen. Komplexe Beteiligungsstrukturen liegen insbesondere vor bei Beteiligungen, die gleichzeitig unmittelbar und mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen oder ein gleichartiges Verhältnis, über mehrere Beteiligungsketten, im Zusammenwirken mit anderen, bei Treuhandverhältnissen oder in anderen Fällen der Zurechnung von Stimmrechtsanteilen nach § 1 Absatz 9 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 22 Absatz 1 bis 3a des Wertpapierhandelsgesetzes gehalten werden. Die Absichtsanzeigen sind vollständig im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 2c Absatz 1 Satz 7 und Absatz 1a Satz 1 des Kreditwesengesetzes, wenn das Formular nach Satz 1 vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Anlagen beigelegt sind. Können nicht alle erforderlichen Anlagen beigelegt werden, sind die Gründe hierfür anzugeben und die fehlenden Anlagen unverzüglich nachzureichen. Erst mit deren Eingang gelten die Absichtsanzeigen als vollständig. Eine Anzeige gilt für die Zwecke des § 11 Absatz 1 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 2c Absatz 1 Satz 7 des Kreditwesengesetzes als vollständig eingegangen, wenn sie bei der Bundesanstalt vollständig eingegangen ist.

(3) Ist der Anzeigepflichtige ein Zahlungsinstitut mit Sitz im Inland, sind den Absichtsanzeigen keine Unterlagen und Erklärungen entsprechend § 8 Nummer 1 bis 6 und §§ 9 bis 11 und 14 der Inhaberkontrollverordnung beizufügen. Ist der Anzeigepflichtige ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes Zahlungsinstitut, sind den Absichtsanzeigen keine Unterlagen und Erklärungen entsprechend den §§ 9 und 10 der Inhaberkontrollverordnung beizufügen.

(4) Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat jeden neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter mit den für die Beurteilung von dessen Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen entsprechend des § 18 der Inhaberkontrollverordnung anzuzeigen. Das Ausscheiden eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters oder eines persönlich haftenden Gesellschafters ist ebenfalls anzuzeigen.

§ 5

Anzeigen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (Verringerung oder Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung)

(1) Die Absicht

1. der Verringerung einer bedeutenden Beteiligung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 2c Absatz 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder

2. der Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 2c Absatz 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes

ist mit dem Formular „Aufgabe-Verringerung“ der Anlage 3 dieser Verordnung anzuzeigen. Bei komplexen Beteiligungsstrukturen ist der Anzeige zusätzlich das Formular „Komplexe Beteiligungsstrukturen“ der Anlage 2 dieser Verordnung beizufügen.

(2) Der Anzeigepflichtige hat in einer Anlage zu dem Formular nach Absatz 1 Satz 1 zu erklären, auf wen er die Kapital- oder Stimmrechtsanteile übertragen wird. Ist ihm diese Angabe nicht möglich, hat er dies in der Anlage zu begründen.

(3) Für alle Absichtsanzeigen nach Absatz 1 gilt § 16 Absatz 3 der Inhaberkontrollverordnung entsprechend.

§ 6

Vorlage von Unterlagen nach § 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsbericht)

Wird der Jahresabschluss ohne Änderungen festgestellt, so genügt die Mitteilung hierüber mit dem Datum des Tages der Feststellung; die Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 7

Angaben nach § 19 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (Inanspruchnahme von Agenten)

(1) Der Absichtsanzeige nach § 19 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes hat das Zahlungsinstitut als Nachweise der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes die Nachweise gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4, 6, 7, 9 und 10 der Agentennachweisverordnung und die Vereinbarung gemäß § 2 Absatz 1 der Agentennachweisverordnung beizufügen. Das Zahlungsinstitut hat schriftlich zu versichern, dass es die gemäß § 1 der Agentennachweisverordnung erforderlichen Nachweise über die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsleitung verantwortlichen Personen vollständig eingeholt hat und von der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung dieser Personen überzeugt ist. Die Bundesanstalt kann die Einreichung weiterer Nachweise verlangen.

(2) Änderungen der nach § 19 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes angezeigten Verhältnisse hat das Zahlungsinstitut spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderungen anzuzeigen.

§ 8

Anzeigen nach § 20 Absatz 2 und § 29 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (Auslagerung)

In einer Anzeige nach § 20 Absatz 2 Satz 1 oder § 29 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind die beabsichtigten Vorkehrungen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu beschreiben und Entwürfe der Auslagerungsverträge gemäß § 20 Absatz 1 Satz 8 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes einzureichen. Die Namen und Anschriften der Auslagerungsunternehmen sind anzugeben. Mit der Vollzugsanzeige nach § 29 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist der geschlossene Vertrag in Kopie einzureichen.

§ 9

Anzeigen nach § 25 Absatz 1 und 2 sowie § 19 Absatz 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (Errichten einer Zweigniederlassung, grenzüberschreitender Dienstleistungs- verkehr, Inanspruchnahme von Agenten)

(1) Anzeigen nach § 25 Absatz 1 und 2 sowie § 19 Absatz 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union und jeden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gesondert einzureichen. Den Anzeigen nach Satz 1 an die Bundesanstalt sind im Fall der Aufnahmestaaten Österreich, Liechtenstein und Luxemburg eine zweite Ausfertigung und im Fall der übrigen Aufnahmestaaten eine Übersetzung in eine Amtssprache des Aufnahmestaates beizufügen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch im Fall der Änderung der nach § 25 Absatz 1 und 2 sowie § 19 Absatz 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes angezeigten Verhältnisse.

(2) Im Geschäftsplan gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Absatz 2 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind die beabsichtigten geschäftlichen Aktivitäten entsprechend dem Anhang der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1, L 187 vom 18.7.2009, S. 5) darzustellen.

(3) Für Anzeigen nach § 25 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes gelten zudem folgende Bestimmungen:

1. Es sind die Namen der Leiter der Zweigniederlassung anzugeben und die Lebensläufe unter besonderer Darstellung des beruflichen Werdegangs beizufügen.
2. Sämtliche in Aussicht genommenen Geschäfte, die in der Zweigniederlassung ausgeführt werden sollen, sind im Einzelnen zu erläutern; die Entwicklung deren Volumens und die hierfür erforderliche Personalausstattung sind für die ersten drei Jahre zu schätzen.
3. Ist die Errichtung mehrerer Betriebsstellen im Aufnahmestaat geplant, sind hierzu nähere Angaben zu machen.
4. Der Geschäftsplan muss bezüglich des organisatorischen Aufbaus der Zweigniederlassung auch die internen Entscheidungskompetenzen, die Vertretungsmacht und die Art der Einbindung der Zweigniederlassung in das interne Kontrollverfahren des Zahlungsinstituts beschreiben.

(4) Änderungen der nach § 25 Absatz 1 und 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes angezeigten Verhältnisse hat das Zahlungsinstitut spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderungen anzuzeigen.

§ 10

Anzeigen

nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (Bestellung eines Geschäftsleiters)

(1) Der Absichtsanzeige nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung der in § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes genannten Person gemäß dem Formular der Anlage 4 dieser Verordnung beizufügen, in der die Person anzugeben hat, ob

1. ein Strafverfahren geführt wird oder zu einem früheren Zeitpunkt ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen sie geführt worden ist;
2. im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren nach einer anderen Rechtsordnung gegen sie geführt wird oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden ist;
3. ein Insolvenzverfahren, ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren gegen sie oder gegen ein von ihr geleitetes Unternehmen geführt wird oder zu einem früheren Zeitpunkt geführt worden ist;
4. eine Aufsichtsbehörde eine aufsichtliche Maßnahme gegen sie oder ein von ihr geleitetes Unternehmen eingeleitet hat oder ein solches Verfahren bereits mit einer Sanktion abgeschlossen worden ist;
5. eine Registereintragung, Erlaubnis, Mitgliedschaft oder Gewerbeerlaubnis durch eine Behörde versagt oder aufgehoben worden ist oder die Person in sonstiger Weise vom Betrieb eines Gewerbes oder der Vertretung und Führung dessen Geschäfte ausgeschlossen worden ist oder ein entsprechendes Verfahren geführt wird.

Die angegebenen Verfahren und Sanktionen sind zu erläutern. Amtlich beglaubigte Kopien der Urteile, Beschlüsse oder anderer Sanktionen sind beizufügen. Bei den Angaben nach Satz 1 Nummer 1 können Strafverfahren unberücksichtigt bleiben, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister entfernt oder getilgt wurde. Entsprechendes gilt für Strafverfahren, die nicht von einer deutschen Strafverfolgungsbehörde oder von einem deutschen Gericht beendet worden sind. Bei den Angaben nach Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 können Verfahren unberücksichtigt bleiben, die vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Anzeige eingereicht wird, mit einer Verurteilung, Sanktion oder sonstigen Entscheidung abgeschlossen worden sind. Hatte die Person ihren Wohnsitz zuvor im Ausland, sind Auskünfte von den Behörden am bisherigen Wohnsitz vorzulegen, die den Auskünften aus dem Bundeszen-

tralregister und dem Gewerbezentralregister vergleichbar sind.

(2) Zum weiteren Nachweis der Zuverlässigkeit und zum Nachweis angemessener theoretischer und praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erbringung von Zahlungsdiensten ist der Absichtsanzeige nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ein lückenloser, eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf der jeweiligen Person beizufügen, der den vollständigen Namen samt allen Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geburtsland, den Hauptwohnsitz, die Staatsangehörigkeit, die berufliche Qualifikation einschließlich der erworbenen Abschlüsse, Weiterbildungsmaßnahmen und die Berufserfahrung, welche in chronologischer Reihenfolge beginnend mit dem derzeit ausgeübten Beruf darzustellen ist, enthalten muss. Bei der Berufserfahrung ist der Name und Sitz aller Unternehmen, für die diese Person tätig ist oder war, die Art und Dauer der Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten, mit Ausnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten, die Vertretungsmacht dieser Person, ihre internen Entscheidungskompetenzen und die ihr innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche anzugeben. Für die Angabe der Nebentätigkeiten ist das Formular gemäß Anlage 5 dieser Verordnung zu verwenden. Das Halten einer unmittelbaren Beteiligung von mindestens 25 Prozent der Anteile am Kapital eines Unternehmens ist anzugeben. Für die Angaben der unmittelbaren Beteiligungen ist das Formular gemäß Anlage 6 dieser Verordnung zu verwenden.

(3) Auf Verlangen der Bundesanstalt sind weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, insbesondere Arbeitszeugnisse, die die im Lebenslauf angegebenen Tätigkeiten belegen, vorzulegen.

§ 11

Anzeigen

nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 und 8 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (Bedeutende Beteiligung am eigenen Zahlungsinstitut und passivische enge Verbindungen)

(1) Einzelanzeigen über passivische Beteiligungsverhältnisse nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 und 8 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind mit dem Formular „Passivische Beteiligungsanzeige“ der Anlage 7 dieser Verordnung einzureichen. Bei Änderungen des Beteiligungsverhältnisses sind Einzelanzeigen einzureichen, wenn

1. durch die Änderung 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte an dem Institut erreicht, über- oder unterschritten werden,
2. das Institut ein Tochter- oder Schwesterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist,
3. unmittelbar gehaltene Anteile ganz oder teilweise auf ein zwischengeschaltetes Unternehmen übertragen werden oder
4. sich bei ganz oder teilweise mittelbar gehaltenen Anteilen die Anzahl oder die Identität der zwischengeschalteten Unternehmen verändert oder die Anteile

nummehr ganz oder teilweise vom Anteilseigner selbst gehalten werden.

(2) Sammelanzeigen über passivische Beteiligungsverhältnisse nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 und 8 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Juni des Folgejahres mit dem Formular „Passivische Beteiligungsanzeige“ der Anlage 7 dieser Verordnung einzureichen.

(3) Die mittelbar gehaltenen Kapitalanteile oder Stimmrechtsanteile sind den mittelbar beteiligten Unternehmen jeweils in vollem Umfang zuzurechnen.

(4) Erfüllt ein Beteiligungsverhältnis mehrere Anzeigatbestände, ist nur ein Formular zu verwenden. Für jedes weitere anzeigepflichtige Beteiligungsverhältnis ist unter Berücksichtigung der Regelung des Satzes 1 ein gesondertes Formular zu verwenden. Bei komplexen Beteiligungsstrukturen ist der Anzeige zusätzlich das Formular „Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen“ der Anlage 2 dieser Verordnung beizufügen. Komplexe Beteiligungsstrukturen liegen insbesondere vor bei Treuhandverhältnissen sowie bei Beteiligungen, die gleichzeitig unmittelbar und mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen oder ein gleichartiges Verhältnis oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten werden. Auch die Unternehmensbeziehung des Instituts zu einem Schwesterunternehmen stellt eine komplexe Beteiligungsstruktur im Sinne des Satzes 3 dar.

(5) Die Einzelanzeigen und Sammelanzeigen sollen im papierlosen Verfahren der Deutschen Bundesbank eingereicht werden. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht auf ihrer Internetseite die für eine Dateneinreichung im Wege der Datenfernübertragung zu verwendenden Satzformate und den Einreichungsweg. Sie hat die bei ihr eingereichten Anzeigen an die Bundesanstalt weiterzuleiten. Bei papiergebundener Einreichung gilt § 1.

§ 12

Anzeigen

nach § 29 Absatz 1 Nummer 8 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (aktivische enge Verbindungen)

(1) Einzelanzeigen von Instituten über aktivische enge Verbindungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 8 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind mit dem Formular „Aktivische Beteiligungsanzeige“ der Anlage 8 dieser Verordnung einzureichen. Bei Änderungen des Beteiligungsverhältnisses sind Einzelanzeigen einzureichen, wenn

1. durch die Änderung 30 Prozent oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens erreicht, über- oder unterschritten werden,

2. das Unternehmen ein Tochterunternehmen wird oder nicht mehr ist,

3. die gehaltenen Anteile ganz oder teilweise auf ein Tochterunternehmen übertragen werden oder

4. sich bei ganz oder teilweise mittelbar gehaltenen Anteilen die Anzahl oder die Identität der zwischengeschalteten Unternehmen verändert oder die Anteile nunmehr ganz oder teilweise vom Institut selbst gehalten oder unter den Beteiligten umverteilt werden.

(2) Sammelanzeigen von Instituten über aktivische enge Verbindungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 8 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Juni des Folgejahres als Sammlung fortlaufend nummerierter Teilanzeigen mit dem Formular „Aktivische Beteiligungsanzeige“ der Anlage 8 dieser Verordnung einzureichen.

(3) Für jedes weitere anzeigepflichtige Beteiligungsverhältnis ist ein gesondertes Formular zu verwenden. Bei komplexen Beteiligungsstrukturen ist der Anzeige zusätzlich das Formular „Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen“ der Anlage 2 dieser Verordnung beizufügen. Komplexe Beteiligungsstrukturen liegen insbesondere vor bei Treuhandverhältnissen sowie bei Beteiligungen, die gleichzeitig unmittelbar und mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen oder ein gleichartiges Verhältnis oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten werden.

(4) Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank sind weitere Angaben, insbesondere zu Buchwert, Übernahmepreis und Veräußerungserlös, einzureichen.

(5) § 11 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 13

Anzeigen

nach § 29 Absatz 1 Nummer 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (Vereinigung von Instituten)

Die Absicht von Zahlungsinstituten, sich zu vereinigen, ist von den beteiligten Instituten nach § 29 Absatz 1 Nummer 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes anzuzeigen, sobald auf Grund der geführten Verhandlungen anzunehmen ist, dass die Vereinigung zustande kommen wird. Das Scheitern der Fusionsverhandlungen ist unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt bei erfolgreichen Fusionsverhandlungen für den rechtlichen Vollzug der Vereinigung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2009 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 2009

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Jörg Asmussen

(zu § 4 Absatz 2 Satz 1)

FRISTSACHE

[illegible]

Wird von der Behörde ausgefüllt

Seite 1

1. Angaben zur Identität des Anzeigepflichtigen**1.1** Bitte nur ausfüllen, wenn Anzeigepflichtiger eine natürliche Person ist.

Familienname	
Geburtsname	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Geburtsort, Geburtsland	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift (Hauptwohnsitz)	
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl
	Ort
	Land
Angaben zur Firma, sofern vorhanden	
	Firma (laut Registereintragung)
	Sitz mit Postleitzahl ²⁾
	Sitzstaat
	Wirtschaftszweig ³⁾
Ordnungsmerkmale Registereintragung ⁴⁾	

1.2 Bitte nur ausfüllen, wenn Anzeigepflichtiger keine natürliche Person ist.

Firma (laut Registereintragung)	Firma Zeile 1
	Firma Zeile 2
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl ²⁾	
Sitzstaat	
Anschrift der Hauptniederlassung	
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl
	Ort
	Land
Wirtschaftszweig ³⁾	
Ordnungsmerkmale Registereintragung ⁴⁾	

2. Angabe eines Empfangsbevollmächtigten im Inland, sofern der Anzeigepflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland ist:

(Hinweis: Wird ein Empfangsbevollmächtigter im Inland nicht benannt, gelten an den Anzeigepflichtigen gerichtete Schriftstücke am siebenten Tag nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, § 15 Satz 2 VwVfG.)

2.1 Bitte nur ausfüllen, wenn Empfangsbevollmächtigter eine natürliche Person ist.

Familiennamen		
Vornamen		
Geburtsdatum		
Anschrift		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	

2.2 Bitte nur ausfüllen, wenn Empfangsbevollmächtigter keine natürliche Person ist.

Firma (laut Registereintragung)	Firma Zeile 1	
	Firma Zeile 2	
Rechtsform		
Sitz mit Postleitzahl		
Anschrift		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
Ordnungsmerkmale Registereintragung ⁴⁾		

3. Die geplanten Kapital- oder Stimmrechtsanteile würden ganz oder teilweise noch einem anderen als dem Mutterunternehmen zugerechnet werden:

☐ Nein.

☐ Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. ⁵⁾ beizufügen, in der unter Berücksichtigung des § 4 InhKontrollV diejenigen, denen die Anteile zugerechnet werden würden, anzugeben sind. Der Grund der Zurechnung der Anteile ist ebenfalls anzugeben.

4. Weitere Angaben zum Anzeigepflichtigen**4.1** Der Anzeigepflichtige steht unter der Aufsicht der Bundesanstalt oder der zuständigen Landesaufsichtsbehörde:☐ Nein, weiter mit 4.2☐ Ja, nachfolgende Auswahl treffen und dann weiter mit 5.1

Der Anzeigepflichtige ist:

☐ Kreditinstitut☐ E-Geld-Institut☐ Investmentaktiengesellschaft☐ Erstversicherungsunternehmen☐ Versicherungs-Holdinggesellschaft☐ Finanzholding-Gesellschaft☐ Zahlungsinstitut☐ Finanzdienstleistungsinstitut☐ Kapitalanlagegesellschaft☐ Versicherungs-Zweckgesellschaft☐ Rückversicherungsunternehmen☐ Pensionsfonds☐ gemischte Finanzholding-Gesellschaft**4.2** Der Anzeigepflichtige ist ein im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes Unternehmen der Finanzbranche:☐ Nein, weiter mit 4.3☐ Ja, nachfolgende Auswahl treffen und dann weiter mit 4.3

Der Anzeigepflichtige ist:

☐ Einlagenkreditinstitut☐ Erstversicherungsunternehmen☐ OGAW-Verwaltungsgesellschaft☐ Wertpapierhandelsunternehmen☐ Rückversicherungsunternehmen☐ sonstiges beaufsichtigtes Unternehmen

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat folgende Bezeichnung:

Die Aufsichtsbehörde führt den Anzeigepflichtigen unter folgender Identitätsnummer:

4.3 Der Anzeigepflichtige hat Kontrolle über ein im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes Einlagenkreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erst- o. Rückversicherungsunternehmen oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft:☐ Nein, weiter mit 5.1☐ Ja. Wenn „ja“ angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. ☐ ⁵⁾ beizufügen, in der die kontrollierten Unternehmen aufzuführen sind.

Neben den Angaben nach § 4 Abs. 2 InhKontrollV sind der Unternehmenstyp (Einlagenkreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen oder OGAW-Verwaltungsgesellschaft), die Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde jedes kontrollierten Unternehmens und die Identitätsnummer, unter der das Unternehmen bei der Aufsichtsbehörde geführt wird, anzugeben.

5. Angaben zur geplanten bedeutenden Beteiligung

5.1 Auf die Geschäftsleitung des Zahlungsinstituts könnte, obwohl weniger als 20% oder keine Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden sollen, ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden:

☐ Nein. ☐ Ja. Wenn „ja“ angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. ⁵⁾ beizufügen, in der die Gründe dafür anzugeben sind.

5.2 Darstellung der geplanten Beteiligungshöhe am Zahlungsinstitut ^{6), 7)}

wird durch die Behörde ausgefüllt Ident-Nr. des Beteiligungs- unternehmens	Firma ⁸⁾ , Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ ²⁾ und Sitzstaat; Ordnungsmerkmale Registereintragung ⁴⁾ , Wirtschaftszweig ³⁾ ; Ident-Nr. (falls bekannt), bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden) vollständiger Name ⁹⁾ und Geburtsdatum	Kapitalanteil ^{9),10)}		Kapital des Unter- nehmens ¹¹⁾ Tsd. Euro	Stimm- rechts- anteil in Prozent ^{10),12)}	Verhältnis zum Zahlungs- institut ¹³⁾
		in Prozent	Tsd. Euro			

6. Beizufügende Anlagen

6.1 Alle erforderlichen Anlagen liegen als fortlaufend nummerierte Anlage diesem Hauptformular bei:

☐ Ja. ☐ Nein. Wenn „nein“ angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. ⁵⁾ beizufügen, in der die betreffenden Anlagen aufzuzählen sind und die Gründe dafür anzugeben sind.

6.2 Auf die Einreichung von Anlagen kann der Anzeigepflichtige entsprechend § 4 Abs. 3 ZAGAnzV bzw. § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i. V. m. § 16 Abs. 2 InhKontrollV verzichten und reicht diese deshalb nicht ein:

☐ Nein. ☐ Ja. Wenn „ja“ angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. ⁵⁾ beizufügen, in der die betreffenden Anlagen aufzuzählen sind und jeweils anzugeben ist, welche Verzugsregel in Anspruch genommen werden kann.

6.3

Liste der Anlagen

Kurzbezeichnung der Anlage	Anzahl	Anlage liegt bei
Aufzählung der nicht eingereichten Anlagen mit Angabe der Gründe nach Nummer 6.1 dieses Formulars		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Aufzählung der nicht eingereichten, verzichtbaren Anlagen mit Angabe der Verzichtsregel nach Nummer 6.2 dieses Formulars		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Erklärung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 ZAG i.V.m. § 2c Abs. 1 Satz 2 KWG, von welcher Person oder welchem Unternehmen die Kapital- oder Stimmrechtsanteile übernommen werden		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Kopie der Bevollmächtigung des Empfangsbevollmächtigten im Inland nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 3 Satz 2 InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Formular „Komplexe Beteiligungsstrukturen“ nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ZAGAnzV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Nachweis über die Identität oder Existenz des Anzeigepflichtigen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 8 Nr. 1 InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Amtlich beglaubigte Kopie der aktuellen Satzung, des aktuellen Gesellschaftsvertrages oder einer gleichwertigen Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 8 Nr. 2 InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Liste der persönlich haftenden Gesellschafter, Vertretungsberechtigten und der weiteren Personen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 8 Nr. 3 InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Darstellung der geschäftlichen Aktivitäten des Anzeigepflichtigen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 8 Nr. 4 InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Liste mit den wirtschaftlich Begünstigten des Anzeigepflichtigen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 8 Nr. 5 InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Erklärung über Untersuchungen anderer Behörden außerhalb der Finanzbranche im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 8 Nr. 6 InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Erklärung zum beabsichtigten Austausch von Geschäftsleitern des Zahlungsinstituts nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 8 Nr. 7 InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Formulare „Erklärungen und Unterlagen zur Zuverlässigkeit“ nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 9 InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Weitere Unterlagen und Erklärungen zu den Formularen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 9 InhKontrollV entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 und 4 InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht

Lebensläufe nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 10 InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Darstellung der Konzernstruktur nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 11 Nr. 1 Buchstabe a InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Darstellung der Geschäftstätigkeit des Konzerns nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 11 Nr. 1 Buchstabe b InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Aufstellung der Konzernunternehmen der Finanzbranche nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 11 Nr. 1 Buchstabe c InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Angaben zur Führung von Geschäften nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 11 Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Angaben zu weiteren Unternehmen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 11 Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Liste sonstiger Anteilseigner etc. nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 11 Nr. 1 Buchstabe e InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Liste nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 11 Nr. 2 InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Liste über Anteilseigner etc. am Anzeigepflichtigen nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 11 Nr. 3 InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht

Darstellung der für den Erwerb erforderlichen Eigen- und Fremdmittel nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 14 Halbsatz 1 InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Vereinbarungen und Verträge im Zusammenhang mit dem Erwerb nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 14 Halbsatz 2 InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Geschäftsplan bzw. Darstellung strategischer Ziele und Pläne nach § 4 Abs. 1 ZAGAnzV i.V.m. § 15 InhKontrollV		☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Anlage nach Nummer 3 dieses Formulars		☐ ja ☐ wird nachgereicht
Anlage nach Nummer 4.3 dieses Formulars		☐ ja ☐ wird nachgereicht
Anlage nach Nummer 5.1 dieses Formulars		☐ ja ☐ wird nachgereicht
ggf. weitere Anlagen: vom Anzeigepflichtigen auszufüllen		
ggf. weitere Anlagen: vom Anzeigepflichtigen auszufüllen		

ggf. weitere Anlagen: vom Anzeigepflichtigen auszufüllen		
ggf. weitere Anlagen: vom Anzeigepflichtigen auszufüllen		
ggf. weitere Anlagen: vom Anzeigepflichtigen auszufüllen		

7. Bitte geben Sie eine Kontaktperson für Rückfragen an:

Familienname	
Vorname	
Telefonnummer (mit Vorwahl)	
E-Mail-Adresse	

8. Unterschrift(en)

8.1 Mit der nachfolgenden Unterschrift/Mit den nachfolgenden Unterschriften wird bestätigt, dass

- der Anzeigepflichtige den Hinweis in Nummer 2 zur Kenntnis genommen hat und
- der Unterzeichnende, sofern er nicht der Anzeigepflichtige ist, bzw. die Unterzeichnenden entsprechend dem Umfang seiner/ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt ist/sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben.

8.2 Der Anzeigepflichtige gibt die Anzeige selbst ab:

☐ Nein, bitte weiter mit 8.3

☐ Ja. Wenn „ja“ angekreuzt wurde, bitte nachfolgend unterschreiben und die Anzeige einreichen.

Ort, Datum und Unterschrift des Anzeigepflichtigen

8.3 Personalien und Unterschriften der Person oder der Personen, die entsprechend ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben: ¹⁴⁾

Familienname	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Fußnoten

- 1) Es ist eine Ausfertigung an die Bundesanstalt und eine Ausfertigung an die für das Institut zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank zu adressieren.
Die entsprechende Adresse ist in das Adressatenfeld einzutragen.
- 2) Die Postleitzahl ist nur von Inländern anzugeben.
- 3) Es ist die dreistellige Schlüsselnummer entsprechend der „Kundensystematik für die Bankenstatistik“ einzutragen.
- 4) Nur anzugeben, sofern eine Eintragung vorliegt.
- 5) Die vom Anzeigepflichtigen vergebene Nummer der betreffenden Anlage zur Anzeige ist einzutragen.
- 6) Nummer 5.2 ist nicht auszufüllen
 - bei komplexen Beteiligungsstrukturen,
 - bei mittelbaren Beteiligungsverhältnissen über mehr als vier Ebenen und
 - wenn sich die Tochtergesellschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt.Stattdessen ist das Formular „Komplexe Beteiligungsstrukturen“ der ZAG-Anzeigenverordnung auszufüllen und als Anlage beizufügen.
- 7) Für beabsichtigte mittelbar gehaltene Beteiligungen gilt: Einzutragen ist die vollständige beabsichtigte Beteiligungskette mit den jeweiligen beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt mit der beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligung des Anzeigepflichtigen und endet mit dem Zahlungsinstitut.
- 8) Zu dem unter Nummer 1.1 angegebenen Anzeigepflichtigen muss hier lediglich dessen vollständiger Name (Vorname und Familienname) wiederholt werden. Zu dem unter Nummer 1.2 angegebenen Anzeigepflichtigen bzw. dem auf der Seite 1 angezeigten Zahlungsinstitut muss lediglich die Firma eingetragen werden.
- 9) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen. Sofern es sich bei dem Zahlungsinstitut um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit handelt, sind Prozentangaben in Bezug auf den Gründungstock einzutragen.
- 10) Beabsichtigter unmittelbarer Anteil des vorhergehenden (Tochter-)Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Zahlungsinstitut (keine durchgerechneten Quoten).
- 11) Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 12) Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 13) Ist der Anzeigepflichtige oder der die zukünftig gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde nach dem beabsichtigten Erwerb oder der beabsichtigten Erhöhung ein Mutterunternehmen des Zahlungsinstituts, ist „Mutter“ einzutragen. Ist der die zukünftigen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Schwesterunternehmen des Zahlungsinstituts, ist „Schwester“ einzutragen.
- 14) Ist die in der ersten Tabelle genannte Person nur zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen zur Vertretung des Anzeigepflichtigen berechtigt, hat diese bzw. haben diese weiteren Personen jeweils eine der nachfolgenden Tabellen auszufüllen. Fehlende Tabellen sind zu ergänzen; ggf. ist dem Formular ein gesondertes Blatt anzufügen, auf dem die Seitenzahlnummerierung des Formulars fortzusetzen ist.

Anlage 2

(zu § 4 Absatz 2 Satz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2, § 11 Absatz 4 Satz 3 und § 12 Absatz 3 Satz 2)

Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen^{A),B)}**Unternehmensliste^{C)}**

wird durch die Dt. Bundesbank ausgefüllt Ident-Nr. des Unternehmens									Nr.	Firma, Rechtsform, Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ ²⁾ und Land; Register-Nr./Amtsgericht ²⁾ , Wirtschaftszweig ³⁾ ; bei natürlichen Personen zusätzlich Angabe des Geburtsdatums; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer ⁴⁾	Kapital des Unternehmens ¹⁰⁾			Verhältnis zum Zahlungsinstitut ⁶⁾
											Tsd. Euro	Fremdwährung		
												Währung	Tsd.	

Beteiligungsstruktur^{C)}

Beteiligtes Unternehmen	Beteiligungsunternehmen	besonderer Vermittler ^{E)}	Art ^{E)}	Kapitalanteil ^{8),9)}		Stimmrechtsanteil ^{9),11)} in Prozent	beherrschender Einfluss ^{F)}
				in Prozent	in Tsd. Euro		

Fußnoten

- A) Sofern die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen beigelegt ist, sind in Nummer 4 des Hauptvordrucks der aktivischen Beteiligung bzw. in Nummer 5 des Hauptvordrucks der passivischen Beteiligung keine Angaben zu machen.
- B) Führt eine mittelbare Beteiligungsbeziehung über mehrere Beteiligungsketten vom Zahlungsinstitut zum Beteiligungsunternehmen (bei aktivischer Beteiligung) bzw. vom Anteilseigner zum Zahlungsinstitut oder vom gemeinsamen Mutterunternehmen zum Schwesterunternehmen (bei passivischer Beteiligungsanzeige), so ist nur eine Anzeige mit einer Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen einzureichen, die alle vorhandenen Beteiligungsketten darstellt.
- C) Die Unternehmensliste enthält alle Unternehmen, die in der Beteiligungsstruktur vorkommen.
Das anzeigepflichtige Zahlungsinstitut steht bei aktivischen Beteiligungen immer an erster Stelle, bei passivischen an letzter Stelle. Bei der Anzeige von Schwesterunternehmen steht das gemeinsame Mutterunternehmen an erster und das Schwesterunternehmen an letzter Stelle.
Die Anzahl der Zeilen in der Unternehmensliste und der Beteiligungsstruktur ist bei Bedarf beliebig erweiterbar.
- D) Ist das Beteiligungsunternehmen ein Tochterunternehmen des anzeigepflichtigen Zahlungsinstituts, ist „Tochter“ einzutragen. Ist das Beteiligungsunternehmen ein Mutterunternehmen, ist „Mutter“ einzutragen; bei Unternehmensbeziehungen zu Schwesterunternehmen ist „Schwester“ einzutragen.
- E) Liegt eines der folgenden besonderen Zurechnungsverhältnisse vor, ist in der Spalte „besonderer Vermittler“ die Nummer der Person oder des Unternehmens laut Unternehmensliste einzutragen, die oder das die besondere Vermittlerposition gemäß der folgenden Übersicht einnimmt. In der Spalte „Art“ ist der entsprechende Kennbuchstabe des besonderen Zurechnungsverhältnisses zu vermerken. Eine Mehrfachauswahl ist zulässig.

Verhältnis	besondere Position	Spalte Art
§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG	Dritter im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG (insb. Treuhänder)	„T“
§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpHG	Sicherungsnehmer	„S“
§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpHG	Nießbrauchsgeber	„N“
§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WpHG	Erklärungsempfänger	„E“
§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG	Vertreter im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG	„V“
§ 22 Abs. 2 Satz 1 WpHG	Dritter im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 1 WpHG	„D“
Unterbeteiligungsverhältnis	Hauptbeteiligter	„H“
Zusammenwirken in sonstiger Weise	Vermittler	„Z“

- F) Nur anzukreuzen, wenn sich die Tocht ereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt. Angaben zu den Kapital- und ggf. abweichenden Stimmrechtsanteilen sind in jedem Fall zu machen.

Die Fußnoten 2 bis 11 entsprechen den Fußnoten auf Anlage 7 (passivische Beteiligungsanzeige) und Anlage 8 (aktivische Beteiligungsanzeige).

Anlage 3

(zu § 5 Absatz 1 Satz 1)

Formular – Aufgabe-Verringerung

Adressatenfeld ¹⁾

[illegible]

Eingangsdatum:

Eingangsdatum:							
Ident-Nr. Zahlungsinstitut							
Ident-Nr. Anzeigepflichtiger							
Wird von der Behörde ausgefüllt							

Hiermit zeige ich die/Hiermit zeigen wir die

- ☐ **Absicht der Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung**
- ☐ **Absicht der Verringerung einer bedeutenden Beteiligung**

an dem folgenden Zahlungsinstitut an:

Firma (laut Registereintragung)	Firma Zeile 1
	Firma Zeile 2
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl	
Anschrift der Hauptniederlassung	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	

Der Anzeigepflichtige hat nach der Verringerung Kontrolle über das Zahlungsinstitut:
(Bitte nur ausfüllen bei der Anzeige der Verringerung der bedeutenden Beteiligung.)

☐ Ja. ☐ Nein.

1. Angaben zur Identität des Anzeigepflichtigen**1.1** Bitte nur ausfüllen, wenn Anzeigepflichtiger eine natürliche Person ist.

Familienname	
Geburtsname	
Vornamen	
Staatsangehörigkeit	Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.
Anschrift (Hauptwohnsitz)	Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.
Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort Land	
Angaben zur Firma, sofern vorhanden	Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.
Firma (laut Registereintragung) Sitz mit Postleitzahl ²⁾ Sitzstaat	Firma Zeile 1 Firma Zeile 2
Wirtschaftszweig ³⁾	Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.
Ordnungsmerkmale Registereintragung ⁴⁾	Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.

1.2 Bitte nur ausfüllen, wenn Anzeigepflichtiger keine natürliche Person ist.

Firma (laut Registereintragung) Rechtsform Sitz mit Postleitzahl ²⁾ Sitzstaat	Firma Zeile 1 Firma Zeile 2
Anschrift der Hauptniederlassung	Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.
Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort Land	
Wirtschaftszweig ³⁾	Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.
Ordnungsmerkmale Registereintragung ⁴⁾	Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.

(Hinweis: Bei der Anzeige der Absicht der Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung sind die Nummern 2 bis 4 nicht auszufüllen.)

2. Angabe eines Empfangsbevollmächtigten im Inland, sofern der Anzeigepflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland ist:

(Bitte nur ausfüllen bei der Anzeige der Verringerung der bedeutenden Beteiligung.)

Der mit der letzten Absichtsanzeige angegebene Empfangsbevollmächtigte ist weiterhin Empfangsbevollmächtigter des Anzeigepflichtigen, und dessen Personalien, insbesondere dessen Anschrift, haben sich seitdem nicht verändert:

☐ Ja, weiter mit 3.

☐ Nein, weiter mit 2.1 bzw. 2.2

(**Hinweis:** Wird ein Empfangsbevollmächtigter im Inland nicht benannt, gelten an den Anzeigepflichtigen gerichtete Schriftstücke am siebenten Tag nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, § 15 Satz 2 VwVfG.)

2.1 Bitte nur ausfüllen, wenn Empfangsbevollmächtigter eine natürliche Person ist.

Familienname		
Vornamen		
Geburtsdatum		
Anschrift		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	

2.2 Bitte nur ausfüllen, wenn Empfangsbevollmächtigter keine natürliche Person ist.

Firma (laut Registereintragung)	Firma Zeile 1	
	Firma Zeile 2	
Rechtsform		
Sitz mit Postleitzahl		
Anschrift		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
Ordnungsmerkmale Registereintragung ⁴⁾		

3. Die geplanten Kapital- oder Stimmrechtsanteile würden ganz oder teilweise noch einem anderen als dem Mutterunternehmen zugerechnet werden:

(Bitte nur ausfüllen bei der Anzeige der Verringerung der bedeutenden Beteiligung.)

- ☐ Nein, weiter mit 4.
- ☐ Ja, nachfolgende Auswahl treffen.

Die Personalien desjenigen, dem Anteile zugerechnet werden würden, haben sich im Vergleich zur letzten Absichtsanzeige verändert oder es wären Anteile einem bisher nicht Angezeigten zuzurechnen:

- ☐ Nein, weiter mit 4.
- ☐ Ja. Wenn „ja“ angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. ⁵⁾ beizufügen, in der unter Berücksichtigung des § 4 InvKontrollV diejenigen, denen Anteile zugerechnet werden würden, anzugeben sind. Der Grund der Zurechnung der Anteile ist ebenfalls anzugeben.

4. Angaben zur geplanten bedeutenden Beteiligung

(Bitte nur ausfüllen bei der Anzeige der Verringerung der bedeutenden Beteiligung.)

4.1 Auf die Geschäftsleitung des Zahlungsinstituts könnte, obwohl weniger als 20 % oder keine Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden sollen, ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden.

- ☐ Nein, weiter mit 4.2
- ☐ Ja, nachfolgende Auswahl treffen.

Die Gründe haben sich im Vergleich zur letzten Absichtsanzeige verändert oder es besteht nunmehr die Möglichkeit, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben:

- ☐ Nein, weiter mit 4.2
- ☐ Ja. Wenn „ja“ angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. ⁵⁾ beizufügen, in der die Gründe dafür anzugeben sind.

4.2 Darstellung der geplanten Beteiligungshöhe am Zahlungsinstitut ^{6), 7)}

wird durch die Behörde ausgefüllt Ident-Nr. des Beteiligungs- unternehmens	Firma ⁸⁾ , Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ ²⁾ und Sitzstaat; Ordnungsmerkmale Registereintragung ⁴⁾ , Wirtschaftszweig ³⁾ ; Ident-Nr. (falls bekannt), bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden) vollständiger Name ⁸⁾ und Geburtsdatum	Kapitalanteil ^{9), 10)}		Kapital des Unter- nehmens ¹¹⁾ Tsd. Euro	Stimm- rechts- anteil in Prozent ^{10), 12)}	Verhältnis zum Zahlungs- institut ¹³⁾
		in Prozent	Tsd. Euro			

5. Liste der Anlagen

Kurzbezeichnung der Anlage	Anlage liegt bei
Erklärung nach § 5 Abs. 2 ZAGAnzV	☐ ja ☐ wird nachgereicht
Formular „Komplexe Beteiligungsstrukturen“ nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ZAGAnzV oder nach Fußnote 6 dieses Formulars	☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Anlage nach Nummer 3 dieses Formulars	☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
Anlage nach Nummer 4.1 dieses Formulars	☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht
ggf. weitere Anlagen: vom Anzeigepflichtigen auszufüllen	
ggf. weitere Anlagen: vom Anzeigepflichtigen auszufüllen	
ggf. weitere Anlagen: vom Anzeigepflichtigen auszufüllen	

6. Bitte geben Sie eine Kontaktperson für Rückfragen an:

Familienname	
Vorname	
Telefonnummer (mit Vorwahl)	
E-Mail-Adresse	

7. Unterschrift(en)**7.1** Mit der nachfolgenden Unterschrift/Mit den nachfolgenden Unterschriften wird bestätigt, dass

- der Anzeigepflichtige den Hinweis in Nummer 2 zur Kenntnis genommen hat und
- der Unterzeichnende, sofern er nicht der Anzeigepflichtige ist, bzw. die Unterzeichnenden entsprechend dem Umfang seiner/ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt ist/sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben.

7.2 Der Anzeigepflichtige gibt die Anzeige selbst ab:☐ Nein, bitte weiter mit 7.3☐ Ja. Wenn „ja“ angekreuzt wurde, bitte nachfolgend unterschreiben und die Anzeige einreichen.

Ort, Datum und Unterschrift des Anzeigepflichtigen

7.3 Personalien und Unterschriften der Person oder der Personen, die entsprechend ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben: ¹⁴⁾

Familienname	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Familienname	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Fußnoten

- 1) Es ist eine Ausfertigung an die Bundesanstalt und eine Ausfertigung an die für das Institut zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank zu adressieren.
Die entsprechende Adresse ist in das Adressatenfeld einzutragen.
- 2) Die Postleitzahl ist nur von Inländern anzugeben.
- 3) Es ist die dreistellige Schlüsselnummer entsprechend der „Kundensystematik für die Bankenstatistik“ einzutragen.
- 4) Nur anzugeben, sofern eine Eintragung vorliegt.
- 5) Die vom Anzeigepflichtigen vergebene Nummer der betreffenden Anlage zur Anzeige ist einzutragen.
- 6) Nummer 4.2 ist nicht auszufüllen
 - bei komplexen Beteiligungsstrukturen,
 - bei mittelbaren Beteiligungsverhältnissen über mehr als vier Ebenen und
 - wenn sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt.Stattdessen ist das Formular „Komplexe Beteiligungsstrukturen“ der ZAG-Anzeigenverordnung auszufüllen und als Anlage beizufügen.
- 7) Für beabsichtigte mittelbar gehaltene Beteiligungen gilt: Einzutragen ist die vollständige beabsichtigte Beteiligungskette mit den jeweiligen beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt mit der beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligung des Anzeigepflichtigen und endet mit dem Zahlungsinstitut.
- 8) Zu dem unter Nummer 1.1 angegebenen Anzeigepflichtigen muss hier lediglich dessen vollständiger Name (Vorname und Familienname) wiederholt werden. Zu dem unter Nummer 1.2 angegebenen Anzeigepflichtigen bzw. dem auf der Seite 1 angezeigten Zahlungsinstitut muss lediglich die Firma eingetragen werden.
- 9) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen. Sofern es sich bei dem Zahlungsinstitut um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit handelt, sind Prozentangaben in Bezug auf den Gründungsstock zu machen.
- 10) Beabsichtigter unmittelbarer Anteil des vorhergehenden (Tochter-)Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Zahlungsinstitut (keine durchgerechneten Quoten).
- 11) Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 12) Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 13) Ist der Anzeigepflichtige oder der die zukünftig noch gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Mutterunternehmen des Zahlungsinstituts, ist „Mutter“ einzutragen. Ist der die zukünftig noch gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Schwesterunternehmen des Zahlungsinstituts, ist „Schwester“ einzutragen.
- 14) Ist die in der ersten Tabelle genannte Person nur zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen zur Vertretung des Anzeigepflichtigen berechtigt, hat diese bzw. haben diese weiteren Personen jeweils eine der nachfolgenden Tabellen auszufüllen. Fehlende Tabellen sind zu ergänzen; ggf. ist ein gesondertes Blatt dem Formular anzufügen, auf dem die Seitenzahlumnummerierung des Formulars fortzusetzen ist.

Anlage 4
(zu § 10 Absatz 1 Satz 1)

Formular – Angaben zur Zuverlässigkeit**Angaben zur Zuverlässigkeit ¹⁾**

Familiennamen	
Geburtsnamen	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Andere Staatsangehörigkeiten	
Anschrift (Hauptwohnsitz)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	
Land	

1. Angaben nach § 10 Abs. 1 ZAGAnzV**1.1** Gegen mich wird ein Strafverfahren geführt oder wurde zu einem früheren Zeitpunkt ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens geführt:☐ Nein.☐ Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind die Verfahren und Sanktionen zu erläutern.²⁾

1.		Siehe auch Anlage Nr. .
2.		Siehe auch Anlage Nr. .

- 1.2** Gegen mich wird im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren nach einer anderen Rechtsordnung geführt oder wurde ein solches Verfahren gegen mich mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen:

☐ Nein.

☐ Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind die Verfahren und Sanktionen zu erläutern.²⁾

1.		Siehe auch Anlage Nr. ____.
2.		Siehe auch Anlage Nr. ____.

- 1.3** Gegen mich oder ein von mir geleitetes Unternehmen wird ein Insolvenzverfahren, ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren geführt oder wurde ein solches Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt geführt:

☐ Nein.

☐ Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind die Verfahren und Sanktionen zu erläutern.²⁾

1.		Siehe auch Anlage Nr. ____.
2.		Siehe auch Anlage Nr. ____.

- 1.4** Gegen mich hat eine Aufsichtsbehörde eine aufsichtliche Maßnahme eingeleitet oder ein solches Verfahren mit einer Sanktion abgeschlossen:

☐ Nein.

☐ Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind die Verfahren und Sanktionen zu erläutern.²⁾

1.		Siehe auch Anlage Nr. ____.
2.		Siehe auch Anlage Nr. ____.

- 1.5** Mir wurde eine Registereintragung, Erlaubnis, Mitgliedschaft oder Gewerbeerlaubnis durch eine Behörde versagt oder aufgehoben oder ich wurde in sonstiger Weise vom Betrieb eines Gewerbes oder der Vertretung und Führung dessen Geschäfte ausgeschlossen oder es wurde gegen mich ein entsprechendes Verfahren geführt:

☐ Nein.

☐ Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind die Verfahren und Sanktionen zu erläutern.²⁾

1.		Siehe auch Anlage Nr. .
2.		Siehe auch Anlage Nr. .

Ort

Datum

Eigenhändige Unterschrift der erklärenden Person

Fußnoten

- 1) Für jede Person, die nach § 10 Absatz 1 ZAGAnwV oder nach § 2 Absatz 10 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 ZAGAnwV eine entsprechende Erklärung abgeben muss, ist ein gesondertes Formular zu verwenden.
- 2) Die Anzahl der Zeilen ist bei Bedarf beliebig erweiterbar.

Anlage 5
(zu § 10 Absatz 2 Satz 3)

**Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern,
den für die Geschäftsleitung des Zahlungsinstituts
verantwortlichen Personen und soweit es sich um Unternehmen handelt,
die neben der Erbringung von Zahlungsdiensten anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen,
den für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen**

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**

wird durch die Dt. Bundesbank ausgefüllt					
Identnummer Geschäftsleiter/in ¹⁾					
Identnummer des Zahlungsinstituts					

Familien- und Vorname

Identnummer (falls bekannt)

als Geschäftsleiter/in¹⁾ tätig bei (Firma, Rechtsform und Sitz des Instituts [lt. Registereintragung] mit PLZ)

Identnummer (falls bekannt)

Tätigkeitsangaben

☐ Bei einem anderen
Institut (Kreditinstitut gem. § 1 Abs. 1 KWG, Finanz-
dienstleistungsinstitut gem. § 1 Abs. 1a KWG oder
Zahlungsinstitut gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 ZAG)

☐ sonstigen Unternehmen

☐ Beginn der zusätzlichen Tätigkeit

mit Wirkung vom:

☐ Beendigung der zusätzlichen Tätigkeit

als
☐ Geschäftsleiter/in

☐ Aufsichtsratsmitglied

☐ Verwaltungsratsmitglied

Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Land;
Register-Nr./Amtsgericht, Wirtschaftszweig; Identnummer (falls bekannt)

wird durch die Dt. Bundesbank ausgefüllt					
Kreditnehmereinheit-Nr. des Unternehmens					
Identnummer des Unternehmens					

Sachbearbeiter/in

Telefon-Nr.

E-Mail

Ort/Datum

Unterschrift Geschäftsleiter/in¹⁾

1) oder als für die Geschäftsleitung des Zahlungsinstituts verantwortliche Person oder soweit es sich um ein Unternehmen handelt, das neben der Erbringung von Zahlungsdiensten anderen Geschäftsaktivitäten nachgeht, als für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts verantwortliche Person

(zu § 10 Absatz 2 Satz 5)

Seite 1

Fußnoten

- 1) oder als für die Geschäftsleitung des Zahlungsinstituts verantwortliche Person oder, soweit es sich um ein Unternehmen handelt, das neben der Erbringung von Zahlungsdiensten anderen Geschäftsaktivitäten nachgeht, als für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts verantwortliche Person.
- 2) Servicefeld für die elektronische Einreichung.
- 3) Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere anzukreuzen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige auszuwählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht.
- 4) Nur bei inländischen Unternehmen anzugeben.
- 5) Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend „Kundensystematik für die Bankenstatistik“.
- 6) Für Beteiligungsstrukturen, in denen Treuhandverhältnisse vorkommen, ist neben dem Hauptvordruck die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen einzureichen. In diesem Fall ist Nummer 3 des Hauptvordrucks nicht auszufüllen.
- 7) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 8) Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 9) Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 10) Namensaktien, Vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis.

Anlage 7

(zu § 11 Absatz 1 und 2)

Passivische Beteiligungsanzeige**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht****Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**wird durch die Dt. Bundesbank
ausgefülltIdentnummer des
Zahlungsinstituts

| | | | | | |

mit Wirkung vom: _____

☐ Einzelanzeige☐ Sammelanzeige

Dies ist Teilanzeige Nr. _____ von insgesamt _____ Teilanzeigen

1. Art der Anzeige¹⁴⁾☐ Bedeutende Beteiligung (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ZAG)☐ Enge Verbindung (§ 29 Abs. 1 Nr. 8 ZAG)**2. Anlass der Anzeige** (Nur auszufüllen bei Abgabe einer Einzelanzeige)☐ Erwerb☐ Veränderung

Aufgabe

3. Anteilseigner^{1),15)}☐ Einlagenkreditinstitut
(§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG)☐ Wertpapierhandelsunternehmen
(§ 1 Abs. 3d Satz 2 KWG)☐ E-Geld-Institut
(§ 1 Abs. 3d Satz 4 KWG)☐ Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 1 KWG)☐ Finanzdienstleistungsinstitut
(§ 1 Abs. 1a KWG)☐ Kapitalanlagegesellschaft
(§ 2 Abs. 6 InvG)☐ Finanzunternehmen
(§ 1 Abs. 3 KWG)☐ Anbieter von Nebendienstleistungen
(§ 1 Abs. 3c KWG)☐ Finanzholding-Gesellschaft
(§ 1 Abs. 3a Satz 1 KWG)☐ gemischte Finanzholding-Gesellschaft
(§ 1 Abs. 3a Satz 2 KWG)☐ Erstversicherungsunternehmen
(§ 104k Nr. 2 Buchstabe a VAG)☐ Rückversicherungsunternehmen
(§ 104a Abs. 2 Nr. 3 VAG)☐ Versicherungs-Holdinggesellschaft
(§ 104a Abs. 2 Nr. 4 VAG)☐ Zahlungsinstitut
(§ 1 Abs. 1 Nr. 5 ZAG)☐ sonstiges Unternehmen☐ sonstiger Anteilseigner

Name/Firma und Rechtsform des Anteilseigners (lt. Registereintragung)/Geburtsdatum bei natürlichen Personen Identnummer (falls bekannt)

PLZ²⁾

Sitz

Land

Register-Nr./Amtsgericht²⁾Wirtschaftszweig³⁾Servicenummer⁴⁾**4. Nur auszufüllen bei der Anzeige eines Schwesterunternehmens** (§ 29 Abs. 1 Nr. 8 ZAG)

Firma u. Rechtsform des Schwesterunternehmens (lt. Registereintragung)

Identnummer (falls bekannt)

PLZ²⁾

Sitz

Land

Register-Nr./Amtsgericht²⁾Wirtschaftszweig³⁾Servicenummer⁴⁾**5. Angaben zu den Beteiligungsquoten^{5),6)}**

wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nr. des Anteilseigners/Beteiligungs- unternehmens	Firma ⁷⁾ , Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ ²⁾ und Land; Register-Nr./Amtsgericht ²⁾ , Wirtschaftszweig ³⁾ ; bei natürlichen Personen zusätzlich Angabe des Geburtsdatums; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer ⁴⁾	Kapitalanteil ^{8),9)}		Kapital des Instituts/ Unternehmens ¹⁰⁾ in Tsd. Euro	Stimm- rechts- anteil ^{9),11)} in Prozent	Verhältnis zum Zahlungs- institut ¹²⁾
		in Prozent	in Tsd. Euro			

6. Weitere Angaben**Nur auszufüllen bei der Anzeige bedeutender Beteiligungen**

Die Beteiligung an dem Zahlungsinstitut wird von dem Anteilseigner im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen gehalten

☐ ja

Falls „ja“ angekreuzt wurde, sind in der Unternehmensliste der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen nähere Angaben zu den anderen Personen oder Unternehmen zu machen.

Nur auszufüllen, wenn keine oder weniger als 10 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden

☐ Auf die Geschäftsführung kann ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden:

Besondere Bemerkungen¹³⁾ _____

Sachbearbeiter/in Telefon-Nr. E-Mail

Ort/Datum Firma/Unterschrift

Fußnoten

- 1) Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere anzukreuzen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige auszuwählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht. Die Auswahl „sonstiger Anteilseigner“ ist nur für Anteilseigner ohne Unternehmenseigenschaft zu treffen.
- 2) Nur bei inländischen Anteilseignern anzugeben.
- 3) Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend „Kundensystematik für die Bankenstatistik“.
- 4) Servicefeld für die elektronische Einreichung.
- 5) Einzutragen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbaren Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt in der ersten Zeile mit dem anzuzeigenden Anteilseigner laut Nummer 3 und endet mit dem anzeigepflichtigen Zahlungsinstitut. In der ersten Zeile ist neben der Firma des Anteilseigners lediglich dessen Verhältnis zum Zahlungsinstitut anzugeben. Ab der zweiten Zeile sind auch die Angaben zu den Anteilen auszufüllen.
- 6) Angaben zu den Beteiligungsquoten sind immer zu machen. Der Hauptvordruck ist dabei nur geeignet für einfache mittelbare Beteiligungsverhältnisse bis zu maximal drei Hierarchieebenen. Für komplexe Beteiligungsstrukturen oder mittelbare Beteiligungsverhältnisse über mehr als drei Ebenen sind die Angaben zu den Beteiligungsquoten in der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen zu machen. In diesem Fall ist Nummer 5 des Hauptvordrucks nicht auszufüllen. Ggf. ist zusätzlich ein Organigramm beizufügen.
 Die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist in jedem Fall einzureichen, wenn
 - in den Beteiligungsstrukturen Treuhandverhältnisse vorkommen,
 - die Beteiligung von einem Anteilseigner gleichzeitig unmittelbar und mittelbar oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten wird,
 - sich die Tochtergesellschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt,
 - enge Verbindungen zu Schwesterunternehmen nach § 1 Absatz 10 Nummer 2 dritte Alternative KWG angezeigt werden. In der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist dabei lediglich die vollständige Beteiligungskette vom gemeinsamen Mutterunternehmen zum Schwesterunternehmen anzugeben.
- 7) Zu dem unter Nummer 3 angezeigten Anteilseigner müssen die Angaben zum Unternehmen [Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Land; Register-Nr./Amtsgericht, Wirtschaftszweig; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer], die schon unter Nummer 3 gemacht wurden, in den Angaben zu den Beteiligungsquoten nicht wiederholt werden. Lediglich die Firma des Anteilseigners muss eingetragen werden.
- 8) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Fremdwährungsbeträge sind in Euro umzurechnen. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 9) Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Anteilseigners der Beteiligungskette an dem hier genannten Beteiligungsunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- 10) Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 11) Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 12) Ist das Beteiligungsunternehmen ein Mutterunternehmen des anzeigepflichtigen Zahlungsinstituts, ist „Mutter“ einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- 13) Namensaktien, Vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis, Unterbeteiligung.
- 14) Mehrfachauswahl ist zulässig.
- 15) Bei der Anzeige eines Schwesterunternehmens sind die Angaben zum gemeinsamen Mutterunternehmen unter Nummer 3 zu machen.

Anlage 8
(zu § 12 Absatz 1 und 2)

Aktivische Beteiligungsanzeige

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**

Zahlungsinstitut

wird durch die Dt. Bundesbank
ausgefüllt

Identnummer des
Zahlungsinstituts

| | | | | | |

☐ Einzelanzeige ☐ Sammelanzeige
Dies ist Teilanzeige Nr. _____ von insgesamt _____ Teilanzeigen

mit Wirkung vom: _____

1. Art der Anzeige: Enge Verbindung (§ 29 Abs. 1 Nr. 8 ZAG)

2. Anlass der Anzeige (Nur auszufüllen bei Abgabe einer Einzelanzeige)

☐ Entstehen ☐ Veränderung ☐ Beendigung

3. Beteiligungsunternehmen¹⁾

- | | | |
|---|---|--|
| ☐ Einlagenkreditinstitut
(§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG) | ☐ Wertpapierhandelsunternehmen
(§ 1 Abs. 3d Satz 2 KWG) | ☐ E-Geld-Institut
(§ 1 Abs. 3d Satz 4 KWG) |
| ☐ Kreditinstitut
(§ 1 Abs. 1 KWG) | ☐ Finanzdienstleistungsinstitut
(§ 1 Abs. 1a KWG) | ☐ Kapitalanlagegesellschaft
(§ 2 Abs. 6 InvG) |
| ☐ Finanzunternehmen
(§ 1 Abs. 3 KWG) | ☐ Anbieter von Nebendienstleistungen
(§ 1 Abs. 3c KWG) | ☐ Finanzholding-Gesellschaft
(§ 1 Abs. 3a Satz 1 KWG) |
| ☐ gemischte Finanzholding-Gesellschaft
(§ 1 Abs. 3a Satz 2 KWG) | ☐ Erstversicherungsunternehmen
(§ 104k Nr. 2 Buchstabe a VAG) | ☐ Rückversicherungsunternehmen
(§ 104a Abs. 2 Nr. 3 VAG) |
| ☐ Versicherungs-Holdinggesellschaft
(§ 104a Abs. 2 Nr. 4 VAG) | ☐ Zahlungsinstitut
(§ 1 Abs. 1 Nr. 5 ZAG) | ☐ sonstiges Unternehmen |

Firma und Rechtsform des Beteiligungsunternehmens (lt. Registereintragung)

Identnummer (falls bekannt)

PLZ²⁾

Sitz

Land

Register-Nr./Amtsgericht²⁾

Wirtschaftszweig³⁾

Servicenummer⁴⁾

4. Angaben zu den Beteiligungsquoten^{5),6)}

wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nr. des Beteiligungs- unternehmens	Firma ⁷⁾ , Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ ³⁾ und Land; Register-Nr./Amtsgericht ²⁾ , Wirtschaftszweig ³⁾ , Identnummer (falls bekannt); Servicenummer ⁴⁾	Kapitalanteil ^{8),9)}		Kapital des Unternehmens ¹⁰⁾ Tsd. Euro	Stimm- rechts- anteil ^{9),11)} in Prozent	Verhältnis zum Zahlungs- institut ¹²⁾
		in Prozent	Tsd. Euro			

Besondere Bemerkungen¹³⁾ _____

Sachbearbeiter/in

Telefon-Nr.

E-Mail

Ort/Datum

Firma/Unterschrift

Fußnoten

- 1) Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere anzukreuzen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige Variante zu wählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht.
- 2) Nur bei inländischen Unternehmen anzugeben.
- 3) Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend „Kundensystematik für die Bankenstatistik“.
- 4) Servicefeld für die elektronische Einreichung.
- 5) Für mittelbar gehaltene Beteiligungen gilt: Einzutragen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt mit der unmittelbar gehaltenen Beteiligung des anzeigepflichtigen Zahlungsinstituts und endet mit dem anzuzeigenden mittelbar gehaltenen Beteiligungsunternehmen unter Nummer 3.
- 6) Angaben zu den Beteiligungsquoten sind immer zu machen. Der Hauptvordruck ist dabei nur geeignet für einfache mittelbare Beteiligungsverhältnisse bis zu maximal vier Hierarchieebenen. Für komplexe Beteiligungsstrukturen oder mittelbare Beteiligungsverhältnisse über mehr als vier Ebenen sind die Angaben zu den Beteiligungsquoten in der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen zu machen. In diesem Fall ist Nummer 4 des Hauptvordrucks nicht auszufüllen. Ggf. ist zusätzlich ein Organigramm beizufügen.
Die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist in jedem Fall einzureichen, wenn
 - in den Beteiligungsstrukturen Treuhandverhältnisse vorkommen,
 - Beteiligungen gleichzeitig unmittelbar und mittelbar oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten werden,
 - sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt.
- 7) Zu dem unter Nummer 3 angegebenen Unternehmen müssen die weiteren Angaben [Rechtsform und Sitz (lt. Register-eintragung) mit PLZ und Land; Register-Nr./Amtsgericht, Wirtschaftszweig; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer], die schon unter Nummer 3 gemacht wurden, in den Angaben zu den Beteiligungsquoten nicht wiederholt werden. Lediglich die Firma des Unternehmens muss eingetragen werden.
- 8) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 9) Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden (Tochter-)Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Beteiligungsunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- 10) Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 11) Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 12) Ist das Beteiligungsunternehmen ein Tochterunternehmen des anzeigepflichtigen Zahlungsinstituts, ist „Tochter“ einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- 13) Namensaktien, Vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis, Unterbeteiligung.

**Verordnung
über Art, Umfang und Form der erforderlichen Nachweise
im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
(Agentennachweisverordnung – AgNwV)**

Vom 15. Oktober 2009

Auf Grund des § 19 Absatz 5 Satz 1 und 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Verbände der Zahlungsinstitute:

§ 1

Nachweise

(1) Als Nachweis über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung eines Agenten hat ein Zahlungsinstitut für die Zwecke des § 19 Absatz 2 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes mindestens einzuholen:

1. ein aktuelles Führungszeugnis der Geschäftsleiter des Agenten und der für die Geschäftsleitung verantwortlichen Personen (§ 30 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes);
2. eine aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§§ 149, 150 der Gewerbeordnung) für den Agenten, die Geschäftsleiter des Agenten und die für die Geschäftsleitung verantwortlichen Personen;
3. eine aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung und dem Schuldnerverzeichnis nach § 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung für den Agenten, die Geschäftsleiter des Agenten und die für die Geschäftsleitung verantwortlichen Personen;
4. Erklärungen der Geschäftsleiter des Agenten und der für die Geschäftsleitung verantwortlichen Personen sowie die dazugehörigen Unterlagen entsprechend § 10 Absatz 1 der ZAG-Anzeigenverordnung;
5. eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts für den Agenten, die Geschäftsleiter des Agenten und die für die Geschäftsleitung verantwortlichen Personen;
6. eine aktuelle Auskunft der Gewerbebehörde nach § 14 der Gewerbeordnung für den Agenten;
7. eine aktuelle Auskunft aus dem Handelsregister für den Agenten;
8. den letzten Jahresabschluss oder die letzte Einnahmenüberschussrechnung des Agenten und eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung;
9. aktuelle Meldebescheinigungen der Geschäftsleiter des Agenten und der für die Geschäftsleitung verantwortlichen Personen;
10. eigenhändig unterzeichnete lückenlose Lebensläufe der Geschäftsleiter des Agenten und der für

die Geschäftsleitung verantwortlichen Personen, die sämtliche Aus- und Fortbildungen und beruflichen und gewerblichen Tätigkeiten enthalten;

11. die üblichen Tätigkeits- und Leistungsnachweise für die im Lebenslauf gemäß Nummer 10 angegebenen Aus- und Fortbildungen sowie beruflichen und gewerblichen Tätigkeiten;
12. Nachweise über die behördlichen Zulassungen und Erlaubnisse, die nach den Tätigkeitsangaben im Lebenslauf gemäß Nummer 10 und der Gewerbeanmeldung gemäß Nummer 6 erforderlich sind.

Unvollständigkeiten, Mängeln und Widersprüchen in Bezug auf die vom Agenten, für die Geschäftsleiter des Agenten oder für die verantwortlichen Personen vorgelegten oder eingeholten Unterlagen und Angaben hat das Zahlungsinstitut aktiv nachzugehen und diese aufzuklären. Erforderlichenfalls sind weitere Nachweise einzuholen. Für Agenten im Sinne des § 19 Absatz 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind vergleichbare Behördenauskünfte einzuholen, soweit diese in dem Staat, in dem der Agent ansässig ist, erteilt werden. Sieht das Recht des Staates, in dem der Agent ansässig ist, weitere Nachweise vor gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1, L 187 vom 18.7.2009, S. 5), sind diese ebenfalls einzuholen.

(2) Die fachliche Eignung erfordert den Nachweis ausreichender theoretischer und praktischer Kenntnisse des Agenten über die zu erbringenden Zahlungsdienste.

§ 2

**Sicherstellung
der dauerhaften Einhaltung der Pflichten**

(1) Um dauerhaft sicherzustellen, dass der Agent zuverlässig und fachlich geeignet ist, bei der Erbringung der Zahlungsdienste die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und seinen Informationspflichten genügt, hat das Zahlungsinstitut mit dem Agenten eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, welche die Pflichten des Agenten und die Rechte des Zahlungsinstituts einschließlich Weisungs- und Kündigungsrechte sowie Kontrollrechte des Zahlungsinstituts und dessen Prüfern festschreibt.

(2) Das Zahlungsinstitut hat die Überprüfungen des Agenten zu dokumentieren. Die nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Nachweise, dass der Agent zuverlässig

und fachlich geeignet ist, sind in angemessenen Abständen regelmäßig zu erneuern.

§ 3

Ausnahme für beaufsichtigte Agenten

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht, wenn der Agent ein im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem an-

deren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beaufsichtigtes Kredit-, E-Geld-, Finanzdienstleistungs- oder Zahlungsinstitut ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2009 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 2009

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Jörg Asmussen

**Verordnung
über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Zahlungsinstituten
(Zahlungsinstituts-Eigenkapitalverordnung – ZIEV)*)**

Vom 15. Oktober 2009

Auf Grund des § 12 Absatz 6 Satz 1 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Verbände der Zahlungsinstitute:

§ 1

Angemessenheit des Eigenkapitals

Ungeachtet des Anfangskapitals nach § 9 Nummer 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes hat ein Zahlungsinstitut jederzeit ein angemessenes Eigenkapital vorzuhalten. Ein Zahlungsinstitut verfügt über angemessenes Eigenkapital, wenn es jederzeit Eigenkapital in einer Höhe hält, die den Vorgaben der nach dieser Verordnung anzuwendenden Berechnungsmethode entspricht.

§ 2

Berechnung der Eigenkapitalanforderungen

(1) Das Zahlungsinstitut hat der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen die in § 4 dargestellte Methode B zugrunde zu legen, sofern nicht nach § 6 eine andere Methode festgelegt worden ist.

(2) Der bei der Berechnung nach den §§ 4 und 5 anzuwendende Skalierungsfaktor k entspricht

1. 0,5, wenn das Zahlungsinstitut nur die in § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes genannten Zahlungsdienste erbringt;
2. 0,8, wenn das Zahlungsinstitut den in § 1 Absatz 2 Nummer 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes genannten Zahlungsdienst erbringt;
3. 1,0, wenn das Zahlungsinstitut einen oder mehrere der in § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes genannten Zahlungsdienste erbringt.

§ 3

Berechnung nach Methode A

(1) Zahlungsinstitute müssen eine Eigenkapitalunterlegung aufweisen, die mindestens 10 Prozent ihrer fixen Gemeinkosten des Vorjahrs entspricht. Als fixe Gemeinkosten sind allgemeine Verwaltungsaufwendungen, die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen anzusetzen, die das Zahlungsinstitut in der Gewinn- und Verlust-

rechnung des letzten Jahresabschlusses ausgewiesen hat. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) kann die Eigenkapitalanforderung des Satzes 1 bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit des Zahlungsinstituts an die aktuelle Geschäftstätigkeit anpassen.

(2) Zahlungsinstitute, die ihre Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Berechnung seit weniger als einem Jahr ausüben, müssen eine Eigenkapitalanforderung in Höhe von 10 Prozent der im Geschäftsplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erfüllen. Die Bundesanstalt kann für die Zwecke dieser Berechnung eine Anpassung des Geschäftsplans verlangen.

§ 4

Berechnung nach Methode B

Zahlungsinstitute müssen eine Eigenkapitalunterlegung aufweisen, die mindestens der Summe der folgenden Tranchenwerte multipliziert mit dem in § 2 Absatz 2 festgelegten Skalierungsfaktor k entspricht, wobei Zahlungsvolumen im Sinne dieser Vorschrift ein Zwölftel der Gesamtsumme der von dem Zahlungsinstitut im Vorjahr ausgeführten Zahlungsvorgänge ist:

1. 4,0 Prozent der Tranche des Zahlungsvolumens bis 5 Millionen Euro
plus
2. 2,5 Prozent der Tranche des Zahlungsvolumens von über 5 Millionen Euro bis 10 Millionen Euro
plus
3. 1 Prozent der Tranche des Zahlungsvolumens von über 10 Millionen Euro bis 100 Millionen Euro
plus
4. 0,5 Prozent der Tranche des Zahlungsvolumens von über 100 Millionen Euro bis 250 Millionen Euro
plus
5. 0,25 Prozent der Tranche des Zahlungsvolumens über 250 Millionen Euro.

§ 5

Berechnung nach Methode C

(1) Zahlungsinstitute müssen eine Eigenkapitalunterlegung aufweisen, die mindestens dem maßgeblichen Indikator nach Absatz 2 entspricht, multipliziert mit dem in Absatz 3 definierten Multiplikationsfaktor und mit dem in § 2 Absatz 2 festgelegten Skalierungsfaktor k .

(2) Der maßgebliche Indikator ist die Summe der folgenden Bestandteile:

1. Zinserträge,

*) Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung der Artikel 7 und 8 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1, L 187 vom 18.7.2009, S. 5).

2. Zinsaufwand,
3. Einnahmen aus Provisionen und Entgelten sowie
4. sonstige betriebliche Erträge.

In die Summe geht jeder Wert mit seinem positiven oder negativen Vorzeichen ein. Außerordentliche oder unregelmäßige Erträge dürfen nicht in die Berechnung des maßgeblichen Indikators einfließen. Aufwendungen für die Auslagerung von Dienstleistungen, die durch Dritte erbracht werden, dürfen den maßgeblichen Indikator dann mindern, wenn die Aufwendungen von einem Unternehmen getragen werden, das nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz oder entsprechenden ausländischen Vorschriften, die zur Umsetzung der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1, L 187 vom 18.7.2009, S. 5) erlassen worden sind, beaufsichtigt wird. Der maßgebliche Indikator wird auf der Grundlage der letzten Zwölfmonatsbeobachtung, die am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres erfolgt, für dieses vorausgegangene Geschäftsjahr errechnet. Die ermittelten Eigenkapitalanforderungen dürfen jedoch nicht weniger als 80 Prozent des Betrags ausmachen, der sich bei Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach Methode C ergeben würde, wenn bei der Berechnung der Durchschnittswert des maßgeblichen Indikators für die vorausgegangenen drei Geschäftsjahre zugrunde gelegt würde. Wenn keine geprüften Zahlen vorliegen, können Schätzungen verwendet werden.

(3) Der Multiplikationsfaktor entspricht

1. 10 Prozent der Tranche des maßgeblichen Indikators bis 2,5 Millionen Euro,
2. 8 Prozent der Tranche des maßgeblichen Indikators von über 2,5 Millionen Euro bis 5 Millionen Euro,
3. 6 Prozent der Tranche des maßgeblichen Indikators von über 5 Millionen Euro bis 25 Millionen Euro,
4. 3 Prozent der Tranche des maßgeblichen Indikators von über 25 Millionen Euro bis 50 Millionen Euro,
5. 1,5 Prozent der Tranche des maßgeblichen Indikators über 50 Millionen Euro.

§ 6

Festlegung der Methode

(1) Im Einzelfall kann die Bundesanstalt unbeschadet der Befugnisse nach § 12 Absatz 4 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und § 3 Absatz 1 Satz 3 dieser Verordnung jederzeit bestimmen, dass die Be-

rechnung nach einer anderen in den §§ 3 bis 5 genannten Methode zu erfolgen hat, wenn die angewendete Methode die tatsächlichen Risiken des Geschäfts nicht angemessen wiedergibt.

(2) Das Zahlungsinstitut kann im Erlaubnisantrag nach § 8 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder später die Anwendung einer bestimmten Berechnungsmethode beantragen, wenn es der Auffassung ist, dass die anzuwendende Methode die tatsächlichen Risiken des Geschäfts nicht angemessen wiedergibt. Im Antrag hat das Zahlungsinstitut seine Auffassung schriftlich zu begründen. Ein solcher Antrag darf unbeschadet der Möglichkeit der Antragstellung im Erlaubnisantrag jedoch nur einmal pro Geschäftsjahr gestellt werden.

§ 7

Meldungen zur Eigenkapitalausstattung

(1) Das Zahlungsinstitut hat die für die Überprüfung der angemessenen Eigenkapitalausstattung nach § 12 Absatz 4 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erforderlichen Angaben jeweils nach dem Stand zum Meldestichtag am Ende eines Kalendervierteljahres mit dem Formular nach der Anlage zu dieser Verordnung bis zum 15. Geschäftstag des auf den Meldestichtag folgenden Kalendermonats einzureichen; auf Antrag des Zahlungsinstituts kann die Bundesanstalt die Frist verlängern.

(2) Die Meldungen nach Absatz 1 sind der Deutschen Bundesbank im papierlosen Verfahren einzureichen; die Deutsche Bundesbank leitet die Meldungen an die Bundesanstalt weiter. Auf Anforderung der Bundesanstalt sind zu Vergleichszwecken zusätzlich Berechnungen nach den anderen Methoden einzureichen. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht im Internet die für die elektronische Dateneinreichung zu verwendenden Satzformate und den Einreichungsweg.

§ 8

Anzeigen bei Nichteinhaltung der Eigenkapitalanforderungen

Zahlungsinstitute müssen die Nichteinhaltung der Eigenkapitalanforderungen zwischen den Meldestichtagen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich schriftlich anzeigen. In der Anzeige nach Satz 1 ist jeweils der Betrag anzugeben, um den die Eigenkapitalanforderung nicht eingehalten wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2009 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 2009

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Jörg Asmussen

Anlage
(zu § 7 Absatz 1)
ZEK

Meldebogen zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach § 12 ZAG

Institutsnummer:

Prüfziffer:

Name:

Ort:

Stand Ende:

Sachbearbeiter/-in:

Telefon:

1. Berechnung des Eigenkapitals

	ID	Bezeichnung	Betrag ¹⁾ (in Tsd. Euro) 01	Kommentare 02
0010	1	Eigenkapital insgesamt		1.1 + 1.2
0020	1.1	Kernkapital		1.1.1 + 1.1.2 + 1.1.3 + 1.1.4 + 1.1.5 + 1.1.6 + 1.1.7
0030	1.1.1	Eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stammkapital) ohne kumulative Vorzugsaktien		
0040	1.1.2	(-) Eigene Anteile oder Geschäftsanteile		
0050	1.1.3	Offene Rücklagen		
0060	1.1.4	Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB		
0070	1.1.5	Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter		
0080	1.1.6	Bilanzgewinn/Zwischenbilanzgewinn/Gewinnvortrag		Soweit nicht für vsl. Gewinnausschüttungen oder Steueraufwendungen gebunden
0090	1.1.7	(-) Abzugsposition vom Kernkapital gemäß § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 bis 5 KWG		1.1.7.1 + 1.1.7.2 + 1.1.7.3
0100	1.1.7.1	(-) Bilanzverlust		
0110	1.1.7.2	(-) Immaterielle Vermögensgegenstände		
0120	1.1.7.3	(-) Kredite an Gesellschafter		
0130	1.2	Anrechenbares Ergänzungskapital ²⁾ gemäß § 10 Abs. 2b KWG		
0140	1.3	(-) Abzugspositionen von Kern- und Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 ZAG		

¹⁾ Jeder Betrag, der das Eigenkapital erhöht, hat ein positives Vorzeichen. Jeder Betrag, der das Eigenkapital reduziert, hat ein negatives Vorzeichen.

²⁾ Bei der Berechnung des Eigenkapitals kann Ergänzungskapital nur bis zur Höhe des Kernkapitals berücksichtigt werden. Dabei darf das berücksichtigte Ergänzungskapital nur bis zu 50 vom Hundert des Kernkapitals aus längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten bestehen.

Hinweis: Die dargestellte Tabelle deckt nicht sämtliche Positionen zur Berechnung des Eigenkapitals ab, hierzu wird ausdrücklich auf § 12 ZAG verwiesen.

2. Berechnung der Eigenkapitalanforderungen³⁾

0150	Skalierungsfaktor		gemäß § 2 Abs. 2 ZIEV
------	-------------------	--	-----------------------

	ID	Bezeichnung	Betrag ¹⁾ (in Tsd. Euro) 01	Kommentare 02
0160	1	Eigenkapitalanforderungen insgesamt		Endergebnis der gerechneten Methode ⁴⁾

	ID	Bezeichnung	Betrag ¹⁾ (in Tsd. Euro) 01	Kommentare 02
0170	2	Eigenkapitalanforderungen nach Methode A		Eigenkapitalanforderungen nach § 3 ZIEV (2.1 + 2.2 + 2.3) x 0,1
0180	2.1	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
0190	2.2	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		
0200	2.3	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
0210	3	Eigenkapitalanforderungen nach Methode B		Eigenkapitalanforderungen nach § 4 ZIEV (3.1.1 + 3.1.2 + 3.1.3 + 3.1.4 + 3.1.5) x Zeile 0150
0220	3.1	Zahlungsvolumen		Betrag nach der Definition in § 4 ZIEV
0230	3.1.1	Tranche bis 5 Mio. Euro		Betrag nach § 4 Nr. 1 ZIEV
0240	3.1.2	Tranche von über 5 Mio. bis 10 Mio. Euro		Betrag nach § 4 Nr. 2 ZIEV
0250	3.1.3	Tranche von über 10 Mio. bis 100 Mio. Euro		Betrag nach § 4 Nr. 3 ZIEV
0260	3.1.4	Tranche von über 100 Mio. bis 250 Mio. Euro		Betrag nach § 4 Nr. 4 ZIEV
0270	3.1.5	Tranche über 250 Mio. Euro		Betrag nach § 4 Nr. 5 ZIEV
0280	4	Eigenkapitalanforderungen nach Methode C		Eigenkapitalanforderungen nach § 5 ZIEV (4.5.1 + 4.5.2 + 4.5.3 + 4.5.4 + 4.5.5) x Zeile 0150; mindestens 0,8 x Betrag in Zeile 0390
0290	4.1	Zinserträge		
0300	4.2	(-) Zinsaufwand		
0310	4.3	Einnahmen aus Provisionen und Entgelten		
0320	4.4	Sonstige betriebliche Erträge		
0330	4.5	Maßgeblicher Indikator		4.1 + 4.2 + 4.3 + 4.4
0340	4.5.1	Tranche bis 2,5 Mio. Euro		Betrag nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 ZIEV
0350	4.5.2	Tranche von über 2,5 Mio. bis 5 Mio. Euro		Betrag nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 ZIEV
0360	4.5.3	Tranche von über 5 Mio. bis 25 Mio. Euro		Betrag nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 ZIEV
0370	4.5.4	Tranche von über 25 Mio. bis 50 Mio. Euro		Betrag nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 ZIEV
0380	4.5.5	Tranche über 50 Mio. Euro		Betrag nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 ZIEV
0390	4.6	Eigenkapitalanforderungen nach Methode C unter Verwendung des Durchschnittswerts des maßgeblichen Indikators für vorausgegangene drei Geschäftsjahre		

³⁾ Die in § 2 Absatz 1 ZIEV vorgegebene Methode B ist anzuwenden, sofern nicht nach § 6 ZIEV eine andere Methode festgelegt worden ist. Die Anforderungen sind für die jeweils angewendete Methode vollständig zu melden.

⁴⁾ Das jeweilige Endergebnis für die gerechnete Methode (Zeile 0170, 0210 oder 0280) ist in diese Zeile zu übertragen.

3. Überschuss/Defizit des Eigenkapitals

0400	Überschuss/Defizit		0010 – 0160
------	--------------------	--	-------------

4. Eigenmittelunterlegung nach KWG⁵⁾

0410	Eigenmittelunterlegung erfolgt nach KWG		⁶⁾
------	---	--	---------------

⁵⁾ Nur auszufüllen von Instituten, welche eine Erlaubnis gemäß § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) haben.

- ⁶⁾ 1. wenn die Eigenkapitalanforderungen nach ZIEV kleiner oder gleich den Eigenmittelanforderungen nach SolvV;
2. wenn die Eigenkapitalanforderungen nach ZIEV größer den Eigenmittelanforderungen nach SolvV.

**Verordnung
über die Prüfung der Jahresabschlüsse
der Zahlungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte
(Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung – ZahlPrüfbV)**

Vom 15. Oktober 2009

Auf Grund des § 18 Absatz 3 Satz 1 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz nach Anhörung der Deutschen Bundesbank:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Risikoorientierung und Wesentlichkeit
- § 3 Art und Umfang der Berichterstattung
- § 4 Anlagen
- § 5 Berichtszeitraum
- § 6 Zusammenfassende Schlussbemerkung
- § 7 Berichtsturnus

Abschnitt 2

Angaben zum Zahlungsinstitut

- § 8 Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen
- § 9 Zweigniederlassungen

Abschnitt 3

Aufsichtliche Vorgaben

Unterabschnitt 1

Risikomanagement und Geschäftsorganisation

- § 10 Angemessenheit des Risikomanagements und der Geschäftsorganisation

Unterabschnitt 2

Eigenkapital und Solvenzanforderungen

- § 11 Ermittlung des Eigenkapitals
- § 12 Eigenkapital
- § 13 Solvabilitätskennzahl

Unterabschnitt 3

Anzeigewesen

- § 14 Anzeigewesen

Unterabschnitt 4

**Vorkehrungen zur Verhinderung von
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

- § 15 Zeitpunkt der Prüfung und Berichtszeitraum
- § 16 Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Abschnitt 4

Besondere Angaben zu Zahlungsdiensten

- § 17 Berichterstattung über Zahlungsdienste

Abschnitt 5

Abschlussorientierte Berichterstattung

Unterabschnitt 1

**Lage des Zahlungsinstituts
(einschließlich geschäftliche
Entwicklung sowie Ergebnisentwicklung)**

- § 18 Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr
- § 19 Beurteilung der Vermögenslage
- § 20 Beurteilung der Ertragslage
- § 21 Risikolage und Risikovorsonge

Unterabschnitt 2

Feststellungen, Erläuterungen zur Rechnungslegung

- § 22 Erläuterungen

Abschnitt 6

Datenübersicht

- § 23 Datenübersicht

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

- § 24 Erstmalige Anwendung
- § 25 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Gegenstand und Zeitpunkt der Prüfung der Zahlungsinstitute nach § 18 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sowie den Inhalt der Prüfungsberichte; sie ist anzuwenden auf Zahlungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes. Auf Zahlungsinstitute, die auch Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind, ist diese Verordnung nur insoweit anzuwenden, als sie Anforderungen enthält, die über die Prüfungsberichtsverordnung hinausgehen; über das Ergebnis der Prüfung ist ein einheitlicher Prüfungsbericht zu erstellen.

§ 2

Risikoorientierung und Wesentlichkeit

Den Grundsätzen der risikoorientierten Prüfung und der Wesentlichkeit ist Rechnung zu tragen. Dabei sind insbesondere die Größe des Zahlungsinstituts, der Geschäftsumfang, die Komplexität der betriebenen Geschäfte sowie der Risikogehalt zu berücksichtigen.

§ 3

Art und Umfang der Berichterstattung

(1) Der Umfang der Berichterstattung hat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bedeutung und dem Risikogehalt der dargestellten Vorgänge zu entsprechen.

(2) Bei den im Prüfungsbericht vorgenommenen Beurteilungen sind die aufsichtlichen Vorgaben zu den einzelnen Bereichen zu beachten. Dabei sind auch bedeutsame Vorgänge, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten und dem Abschlussprüfer bekannt geworden sind, zu berücksichtigen und im Prüfungsbericht darzulegen.

(3) Wurde im Berichtszeitraum eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes durchgeführt, hat der Abschlussprüfer die Prüfungsergebnisse bei der Prüfung der aufsichtlichen Sachverhalte zu verwerten. Bei Sachverhalten, die Gegenstand der Prüfung nach § 14 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes waren, kann sich die aufsichtsrechtliche Berichterstattung auf Veränderungen bis zum Bilanzstichtag beschränken.

§ 4

Anlagen

Soweit erläuternde Darstellungen zu den in dieser Verordnung geforderten Angaben erstellt werden, können diese zum Zwecke der besseren Lesbarkeit als Anlagen zum Prüfungsbericht vorgelegt werden, wenn im Prüfungsbericht selbst eine hinreichende Beurteilung erfolgt und die Berichterstattung in Anlagen den Prüfungsbericht nicht unübersichtlich macht.

§ 5

Berichtszeitraum

Der Zeitraum, auf den sich die Prüfung erstreckt (Berichtszeitraum), ist in der Regel das am Stichtag des Jahresabschlusses (Bilanzstichtag) endende Geschäftsjahr (Berichtsjahr). Bei vom Geschäftsjahr abweichenden Berichtszeiträumen muss der Prüfungsbericht mindestens das Geschäftsjahr umfassen, das am Bilanzstichtag endet. Wurde die Prüfung unterbrochen, ist in dem Bericht darauf hinzuweisen und die Dauer der Unterbrechung unter Darlegung der Gründe anzugeben.

§ 6

Zusammenfassende Schlussbemerkung

(1) In einer zusammenfassenden Schlussbemerkung ist, soweit dies nicht bereits im Rahmen der dem Bericht vorangestellten Ausführungen nach § 321 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs erfolgt ist, zu allen wichtigen Fragen so Stellung zu nehmen, dass aus ihr selbst ein Gesamturteil über die wirtschaftliche Lage des Zahlungsinstituts und die Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsorganisation, insbesondere die Einrichtung eines angemessenen Risikomanagements, sowie über die Einhaltung der weiteren aufsichtlichen Vorgaben gewonnen werden kann. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage des Zahlungsinstituts ist insbesondere auf die geschäftliche Entwicklung, die Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage sowie Art und Umfang der nicht bilanzwirksamen Geschäfte einzugehen. Der Schlussbemerkung muss auch zu entnehmen sein, ob die Bilanzposten ordnungsgemäß bewertet, insbesondere ob die gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen angemessen sind und ob die geldwäscherechtlichen Vorschriften sowie die Anzeigevorschriften beachtet wurden. Zusammenfassend ist darzulegen, welche über die nach § 321 Absatz 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Berichtsinhalte hinausgehenden wesentlichen Beanstandungen sich bei der Prüfung ergeben haben.

(2) Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

§ 7

Berichtsturnus

Soweit der Abschlussprüfer nach dieser Verordnung verpflichtet ist, nur über Änderungen zu berichten, hat er in angemessenen Abständen über die Darstellung der Änderungen hinausgehend vollständig zu berichten.

Abschnitt 2

Angaben zum Zahlungsinstitut

§ 8

Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen

(1) Der Abschlussprüfer hat über die Ausschöpfung und Überschreitung der Erlaubnis zum Betreiben von Zahlungsdiensten sowie die Erfüllung damit verbundener Auflagen im Berichtszeitraum zu berichten.

(2) Die wesentlichen Änderungen der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen des Zahlungsinstituts im Berichtszeitraum sind darzustellen, wobei insbesondere zu berichten ist über:

1. Änderungen der Rechtsform und der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages,
2. Änderungen der Kapitalverhältnisse und Gesellschafterverhältnisse,
3. Änderungen der Geschäftsleitung sowie Änderungen ihrer personellen Zusammensetzung mit Angabe der jeweiligen Zuständigkeit der einzelnen Geschäftsleiter,
4. Änderungen der Struktur der Zahlungsdienste und der anderen Geschäfte,
5. die bevorstehende Aufnahme neuer Geschäftszweige,
6. Änderungen der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie zu anderen Unternehmen und über wirtschaftlich bedeutsame Verträge geschäftspolitischer Natur, die die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit regeln, wobei insbesondere Angaben über Art und Umfang der vereinbarten Leistungen zu machen sind; die Berichterstattung kann entfallen, wenn für den Berichtszeitraum ein Abhängigkeitsbericht nach § 312 des Aktiengesetzes erstellt und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank eingereicht worden ist,
7. Änderungen im organisatorischen Aufbau des Zahlungsinstituts sowie der unter Risikoaspekten bedeutsamen Ablauforganisation; das aktuelle Organigramm ist dem Prüfungsbericht als Anlage beizufügen,
8. Änderungen der Zugehörigkeit des Zahlungsinstituts zu einem Finanzkonglomerat im Sinne des § 1 Absatz 20 des Kreditwesengesetzes sowie Änderungen des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens nach § 10b Absatz 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4 des Kreditwesengesetzes beziehungsweise nach § 104q Absatz 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(3) Über Auslagerungen von wesentlichen Aktivitäten und Prozessen unter Berücksichtigung der in § 20 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes genannten Anforderungen hat der Abschlussprüfer gesondert zu berichten.

(4) Der Abschlussprüfer hat die Einbindung von Agenten im Sinne des § 19 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes in das Risikomanagement darzustellen und zu beurteilen. Über die Übereinstimmung der in den Anzeigen gemachten Angaben mit den bei dem Zahlungsinstitut vorliegenden Informationen ist zu berichten. Darzustellen ist auch, wie das Zahlungsinstitut die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Agenten sicherstellt.

§ 9

Zweigniederlassungen

Der Abschlussprüfer hat über ausländische Zweigniederlassungen zu berichten. Dabei sind die Ergebniskomponenten dieser Zweigniederlassungen, deren Einfluss auf die Risikolage und die Risikoversorge des Ge-

samtinstituts sowie deren Einbindung in das Risikomanagement des Gesamtinstituts zu beurteilen.

Abschnitt 3

Aufsichtliche Vorgaben

Unterabschnitt 1

Risikomanagement und Geschäftsorganisation

§ 10

Angemessenheit des Risikomanagements und der Geschäftsorganisation

(1) Der Abschlussprüfer hat die Angemessenheit des Risikomanagements nach § 22 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sowie die weiteren Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation unter Berücksichtigung der Komplexität und des Umfangs der von dem Zahlungsinstitut eingegangenen Risiken zu beurteilen. Dabei ist insbesondere auf Adressenausfallrisiken und Marktpreisrisiken, einschließlich der Zinsänderungsrisiken, sowie auf Liquiditäts- und operationelle Risiken gesondert einzugehen.

(2) Die Angemessenheit der Internen Revision des Zahlungsinstituts ist zu beurteilen.

Unterabschnitt 2

Eigenkapital und Solvenzanforderungen

§ 11

Ermittlung des Eigenkapitals

(1) Es ist zu beurteilen, ob die vom Zahlungsinstitut getroffenen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Ermittlung des haftenden Eigenkapitals angemessen sind; wesentliche Verfahrensänderungen während des Berichtszeitraums sind darzustellen.

(2) Das Eigenkapital ist im Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite darzustellen.

(3) Kredite im Sinne des § 10 Absatz 2a Satz 2 Nummer 4 und 5 des Kreditwesengesetzes sind auch danach zu beurteilen, ob sie zu marktüblichen Bedingungen gewährt werden und banküblich besichert sind.

§ 12

Eigenkapital

(1) Darzustellen sind Höhe und Zusammensetzung des Eigenkapitals des Zahlungsinstituts nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 2 bis 7 und Absatz 2a und 2b des Kreditwesengesetzes nach dem Stand bei Geschäftsschluss am Bilanzstichtag und unter der Annahme der Feststellung des geprüften Abschlusses. Die bei beziehungsweise von anderen Zahlungsinstituten, Instituten, Finanzunternehmen, Erstversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen aufgenommenen beziehungsweise gehaltenen Eigenkapitalbestandteile sind unter namentlicher Nennung dieser Unternehmen besonders zu kennzeichnen.

(2) Besonderheiten bei der Entwicklung des Eigenkapitals oder einzelner Eigenkapitalbestandteile während des Berichtszeitraums sind zu beurteilen. Entnahmen des Inhabers oder des persönlich haftenden Gesellschafters sind darzustellen.

(3) Begebene Wertpapiere des Kernkapitals ohne eigene Emissionen in inländischen Aktien sowie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, die erstmalig oder weiterhin dem Eigenkapital zugerechnet werden, sind nach den einzelnen Tranchen mit ihren wesentlichen Merkmalen darzustellen; Besonderheiten sind hervorzuheben.

(4) Befristete oder von Seiten des Kapitalgebers kündbare Eigenkapitalbestandteile sind, sofern nicht bereits nach Absatz 3 erfasst, nach ihrer frühestmöglichen Kündbarkeit beziehungsweise nach ihrem frühestmöglichen Mittelabfluss in Jahresbändern darzustellen.

(5) Der Ansatz nicht realisierter Reserven im Sinne des § 10 Absatz 2b Satz 1 Nummer 6 und 7 in Verbindung mit Absatz 4a des Kreditwesengesetzes ist darzustellen und seine Richtigkeit ist zu beurteilen. Werden dem haftenden Eigenkapital nicht realisierte Reserven in Immobilien zugerechnet, so ist zu prüfen, ob bei der Ermittlung dieser Reserven § 10 Absatz 4b des Kreditwesengesetzes beachtet worden ist.

§ 13

Solvabilitätskennzahl

Es ist zu beurteilen, ob die vom Zahlungsinstitut getroffenen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Solvabilitätskennzahl nach der Zahlungsinstituts-Eigenkapitalverordnung angemessen sind. Dabei ist insbesondere auf Änderungen gegenüber dem letzten Berichtszeitraum einzugehen. Die Entwicklung der Eigenkapitalquote ist darzustellen.

Unterabschnitt 3

Anzeigewesen

§ 14

Anzeigewesen

Die Organisation des Anzeige- und Meldewesens ist zu beurteilen. Auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Anzeigen und Meldungen ist einzugehen, festgestellte wesentliche Verstöße sind aufzuführen.

Unterabschnitt 4

Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

§ 15

Zeitpunkt der Prüfung und Berichtszeitraum

(1) Die Prüfung findet einmal jährlich statt. Der Abschlussprüfer legt den Beginn der Prüfung und den Berichtszeitraum vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(2) Der Berichtszeitraum der Prüfung ist jeweils der Zeitraum zwischen dem Stichtag der letzten Prüfung und dem Stichtag der folgenden Prüfung.

(3) Die Prüfung muss spätestens 15 Monate nach dem Anfang des für sie maßgeblichen Berichtszeitraums begonnen worden sein.

§ 16

Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(1) Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob die von dem Zahlungsinstitut erstellte Gefährdungsanalyse der tatsächlichen Risikosituation des Zahlungsinstituts entspricht. Die Beurteilungen nach den nachfolgenden Absätzen haben unter Berücksichtigung der Gefährdungsanalyse sowie der von der Innenrevision im Berichtszeitraum durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnis zu erfolgen.

(2) Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer die internen Sicherungsmaßnahmen des Zahlungsinstituts zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darzustellen und deren Angemessenheit zu beurteilen. Dies enthält

1. die vom Zahlungsinstitut entwickelten und aktualisierten internen Grundsätze, geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Kundenakzeptanzpolitik und Monitoringmaßnahmen nach § 22 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
2. die Stellung und Tätigkeit des (Gruppen-)Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters einschließlich ihrer Kompetenzen sowie die für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel und Verfahren nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes,
3. die Unterrichtung der mit der Durchführung von Transaktionen und mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Beschäftigten über die Methoden bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die insofern bestehenden Pflichten zu ihrer Verhinderung sowie die entsprechenden Verfahren und Vorgaben.

(3) Des Weiteren hat der Abschlussprüfer darzustellen und zu beurteilen, inwieweit das Zahlungsinstitut den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten, insbesondere auch den verstärkten kundenbezogenen Sorgfaltspflichten in Fällen eines erhöhten Risikos und den Kundensorgfaltspflichten bei der Bargeldannahme, angemessen nachgekommen ist.

(4) Zu berichten ist ferner über die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie der Pflicht zur institutsinternen Behandlung und Anzeige von Verdachtsfällen.

(5) Der Abschlussprüfer hat darzustellen und zu beurteilen, inwieweit das Zahlungsinstitut nach § 22 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes angemessene Maßnahmen getroffen hat, um eine einheitliche Schaffung von internen Sicherungsmaßnahmen und die Einhaltung der kundenbezogenen Sorgfalts-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten in der Gruppe sicherzustellen. Dies schließt auch die Angemessenheit vom Zahlungsinstitut ergriffener anderweitiger zusätzlicher

Maßnahmen ein, soweit die nach Satz 1 zu treffenden Maßnahmen in einem Drittstaat nicht zulässig sind.

(6) Sofern die Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen oder die Erfüllung von kundenbezogenen Sorgfaltspflichten durch das Zahlungsinstitut vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen ausgelagert worden ist, ist hierüber ebenfalls zu berichten.

(7) Es ist darzustellen, wie das Zahlungsinstitut seinen Pflichten zur Feststellung, Überprüfung und Übermittlung der Auftraggeberdaten nachgekommen ist und welche Maßnahmen es zur Erkennung und Zurückweisung unvollständiger Auftraggeberdatensätze getroffen hat.

(8) Es ist darzustellen, wie das Zahlungsinstitut den in § 22 Absatz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes genannten Pflichten nachgekommen ist.

Abschnitt 4

Besondere Angaben zu Zahlungsdiensten

§ 17

Berichterstattung über Zahlungsdienste

(1) Die Institute, über die die Zahlungsdienste abgewickelt werden, sind unter Angabe der Kontoverbindung aufzuführen. Die Teilnahme an Zahlungssystemen ist darzustellen.

(2) Die Absicherung der Kundengelder ist darzustellen und ihre Wirksamkeit zu beurteilen.

(3) Die Herkunft der Mittel für die Kreditvergabe ist darzustellen. Die Laufzeit der Kredite ist anzugeben. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob Prolongationen stattgefunden haben.

Abschnitt 5

Abschlussorientierte Berichterstattung

Unterabschnitt 1

Lage des Zahlungsinstituts (einschließlich geschäftliche Entwicklung sowie Ergebnisentwicklung)

§ 18

Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr

Die geschäftliche Entwicklung ist unter Gegenüberstellung der sie kennzeichnenden Zahlen des Berichtsjahres und des Vorjahres darzustellen und zu erläutern.

§ 19

Beurteilung der Vermögenslage

(1) Die Entwicklung der Vermögenslage ist zu beurteilen. Besonderheiten, die für die Beurteilung der Vermögenslage von Bedeutung sind, insbesondere Art und Umfang bilanzunwirksamer Ansprüche und Verpflichtungen, sind hervorzuheben.

(2) Die Berichterstattung hat sich auch zu erstrecken auf

1. Art und Umfang stiller Reserven und stiller Lasten,

2. bedeutende Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten, soweit sich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage ergeben könnten, und die Bildung der notwendigen Rückstellungen,

3. alle abgegebenen Patronatserklärungen unter Darstellung des Inhalts und Beurteilung ihrer Rechtsverbindlichkeit.

§ 20

Beurteilung der Ertragslage

(1) Die Entwicklung der Ertragslage ist zu beurteilen.

(2) Zu berichten ist auf der Basis der Unterlagen des Zahlungsinstituts auch über die Ertragslage der wesentlichen Geschäftssparten; dabei sind jeweils die wichtigsten Erfolgsquellen und Erfolgsfaktoren gesondert darzustellen.

(3) Mögliche Auswirkungen von Risiken auf die Entwicklung der Ertragslage sind darzustellen.

§ 21

Risikolage und Risikovorsorge

(1) Die Risikolage des Zahlungsinstituts ist zu beurteilen.

(2) Das Verfahren zur Ermittlung der Risikovorsorge ist darzustellen und zu beurteilen. Art, Umfang und Entwicklung der Risikovorsorge sind zu erläutern und die Angemessenheit der Risikovorsorge ist zu beurteilen. Ist für den Zeitraum nach dem Bilanzstichtag neuer Risikovorsorgebedarf bekannt geworden, so ist hierüber zu berichten.

Unterabschnitt 2

Feststellungen, Erläuterungen zur Rechnungslegung

§ 22

Erläuterungen

(1) Die Bilanzposten, Angaben unter dem Bilanzstrich und Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit des jeweiligen Postens zu erläutern und mit den Vorjahreszahlen zu vergleichen.

(2) Eventualverpflichtungen und andere Verpflichtungen sind zu erläutern, wenn es die relative Bedeutung des Postens erfordert. Werden Angaben gemacht, ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Eventualverbindlichkeiten:

Zu den Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen ist die Angabe von Arten und Beträgen sowie die Aufgliederung nach Kreditnehmern (Kreditinstitute und Nichtkreditinstitute) erforderlich, bei Kreditgarantiegemeinschaften auch die Angabe der noch nicht valutierenden Beträge sowie der Nebenkosten, wobei die Beträge zu schätzen sind, falls genaue Zahlen nicht vorliegen. Es ist darzulegen, ob notwendige Rückstellungen gebildet sind.

2. Andere Verpflichtungen:

Die Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften sind nach der Art der in Pension gegebenen Gegenstände und nach Fristen zu gliedern.

Abschnitt 6
Datenübersichten

§ 23

Datenübersicht

Der Abschlussprüfer hat das Formblatt aus der Anlage zu dieser Verordnung auf der Grundlage der Daten des Prüfungsberichts und unter Angabe der entsprechenden Vorjahresdaten auszufüllen und dem Prüfungsbericht beizufügen.

Abschnitt 7
Schlussvorschriften

§ 24

Erstmalige Anwendung

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind erstmals auf die Prüfung anzuwenden, die das nach dem 31. Oktober 2008 beginnende Geschäftsjahr betrifft.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2009 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 2009

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Jörg Asmussen

Anlage
 (zu § 23)

Datenübersicht für Zahlungsinstitute

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR); Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben.

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(1) Daten zu den organisatorischen Grundlagen			
1. Personalbestand gemäß § 267 Abs. 5 HGB	001		
(2) Daten zur Vermögenslage			
1. Bestand Reserven nach § 340f HGB			
a) nicht als haftendes Eigenkapital berücksichtigte stille Reserven nach § 340f HGB	002		
2. Kursreserven bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren			
a) Bruttobetrag der Kursreserven	301		
b) Nettobetrag der Kursreserven ¹⁾	302		
3. Kursreserven bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sowie Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen			
a) Bruttobetrag der Kursreserven	303		
b) Nettobetrag der Kursreserven ¹⁾	304		
4. Vermiedene Abschreibungen auf Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	305		
5. Vermiedene Abschreibungen auf Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	306		
6. Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden (soweit sie als haftendes Eigenkapital nach § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 6 KWG berücksichtigt werden)	005		
7. Beteiligungen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 KWG	402		
(3) Daten zur Liquidität und zur Refinanzierung			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die 10 Prozent der „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ überschreiten	022		
	250	Stk.	Stk.
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, die 10 Prozent der „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ überschreiten	023		
	251	Stk.	Stk.
3. Dem Zahlungsinstitut zugesagte Refinanzierungsmöglichkeiten			
a) Zusagen	024		
b) Inanspruchnahme	025		
(4) Daten zur Ertragslage			
1. Zinsergebnis			
a) Zinserträge ²⁾	029		
b) Zinsaufwendungen	030		
c) darunter: für stille Einlagen, für Genussrechte und für nachrangige Verbindlichkeiten	031		
d) Zinsergebnis	032		
2. Vereinnahmte Zinsen aus notleidenden Forderungen	403		
3. Provisionsergebnis ³⁾			
a) Provisionserträge	313		
b) Provisionsaufwendungen	314		
c) Provisionsergebnis	033		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
4. Nettoergebnis nach § 340c Abs. 1 HGB			
a) aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestands	034		
b) aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁴⁾	035		
c) aus Geschäften mit Derivaten	036		
5. Ergebnis aus dem sonstigen nichtzinsabhängigen Geschäft ⁵⁾	037		
6. Bewertungsergebnis nach dem strengen Niederstwertprinzip	405		
7. Allgemeiner Verwaltungsaufwand			
a) Personalaufwand ⁶⁾	038		
b) andere Verwaltungsaufwendungen ⁷⁾	039		
8. Sonstige und außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
a) Erträge aus Zuschreibungen bei Finanzanlagen, Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten sowie aus Geschäften mit diesen Gegenständen	044		
b) andere sonstige und außerordentliche Erträge ⁸⁾	045		
c) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte sowie Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Gegenständen	046		
d) andere sonstige und außerordentliche Aufwendungen ⁹⁾	047		
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	048		
10. Erträge aus Verlustübernahmen und baren bilanzunwirksamen Ansprüchen	049		
11. Aufwendungen aus der Bildung von Vorsorgereserven nach den §§ 340f und 340g HGB	050		
12. Erträge aus der Auflösung von Vorsorgereserven nach den §§ 340f und 340g HGB	051		
13. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	052		
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	053		
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	054		
16. Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen	055		
17. Einstellungen in Kapital- und Gewinnrücklagen	056		
18. Entnahmen aus Genussrechtskapital	057		
19. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	058		
(5) Daten zum Kreditgeschäft ¹⁰⁾			
1. Höhe des Kreditvolumens	073		
a) Höhe der pauschalierten Einzelwertberichtigungen	420		
2. Geprüftes Bruttokreditvolumen ¹⁰⁾	421		
3. Unversteuerte Pauschalwertberichtigungen ¹¹⁾	080		
4. Einzelwertberichtigungen			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	332		
b) Verbrauch	333		
c) Auflösung	334		
d) Bildung	335		
e) neuer Stand	336		
5. Rückstellungen im Kreditgeschäft ¹²⁾			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	337		
b) Verbrauch	338		
c) Auflösung	339		
d) Bildung	340		
e) neuer Stand	341		
6. Abschreibungen auf Forderungen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung	086		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(6) Bilanzunwirksame Ansprüche			
1. Bare bilanzunwirksame Ansprüche			
a) im Berichtsjahr ¹³⁾	091		
b) Bestand am Jahresende	092		
2. Unbare bilanzunwirksame Ansprüche			
a) im Berichtsjahr ¹³⁾	093		
b) Bestand am Jahresende	094		
(7) Ergänzende Angaben			
1. Abweichungen im Sinne des § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB			
a) von Bilanzierungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	095		
b) von Bewertungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	096		
2. Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände bei echten Pensionsgeschäften (§ 340b Abs. 4 Satz 4 HGB)	106		
3. Betrag der nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere bei den folgenden Posten (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 RechZahlV)			
a) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 5)	107		
b) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 6)	108		
4. Nachrangige Vermögensgegenstände			
a) nachrangige Forderungen an Kreditinstitute	112		
b) nachrangige Forderungen an Kunden	113		
c) sonstige nachrangige Vermögensgegenstände	114		
5. Fristengliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 340d HGB in Verbindung mit § 7 RechZahlV			
a) Forderungen an Kreditinstitute aus Zahlungsdiensten (Aktivposten Nr. 2 a) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	650		
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	651		
cc) mehr als sechs Monate bis zwölf Monate	652		
dd) mehr als zwölf Monate	653		
b) Forderungen an Kreditinstitute aus sonstigen Tätigkeiten (Aktivposten Nr. 2 b) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	654		
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	655		
cc) mehr als sechs Monate bis zwölf Monate	656		
dd) mehr als zwölf Monate	657		
c) Forderungen an Kunden aus Zahlungsdiensten (Aktivposten Nr. 3 a) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	658		
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	659		
cc) mehr als sechs Monate bis zwölf Monate	660		
dd) mehr als zwölf Monate	661		
d) Forderungen an Kunden aus sonstigen Tätigkeiten (Aktivposten Nr. 3 b) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	662		
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	663		
cc) mehr als sechs Monate bis zwölf Monate	664		
dd) mehr als zwölf Monate	665		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
e) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Zahlungsdiensten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 1 a) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	666		
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	667		
cc) mehr als sechs Monate bis zwölf Monate	668		
dd) mehr als zwölf Monate	669		
f) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus sonstigen Tätigkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 1 b) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	670		
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	671		
cc) mehr als sechs Monate bis zwölf Monate	672		
dd) mehr als zwölf Monate	673		
g) Verbindlichkeiten gegenüber Zahlungsinstituten aus Zahlungsdiensten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 3 a) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	674		
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	675		
cc) mehr als sechs Monate bis zwölf Monate	676		
dd) mehr als zwölf Monate	677		
h) im Posten „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 3) enthaltene Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	378		
i) im Posten „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5) enthaltene Beträge, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden	379		

¹⁾ Hier sind negative Ergebnisbeiträge aus den Sicherungsgeschäften mit den Kursreserven der gesicherten Aktiva zu verrechnen.

²⁾ Einschließlich laufender Erträge aus Beteiligungen, Erträgen aus Ergebnisabführungsverträgen und Leasinggebühren.

³⁾ Hier sind auch die Erträge und Aufwendungen für durchlaufende Kredite zu erfassen.

⁴⁾ Einschließlich der Gewinne und Verluste aus Devisentermingeschäften unabhängig davon, ob es sich um zins- oder kursbedingte Aufwendungen oder Erträge handelt.

⁵⁾ Hier sind die Ergebnisse aus Warenverkehr und Nebenbetrieben sowie alle anderen ordentlichen Ergebnisse aus dem nichtzinsabhängigen Geschäft einzuordnen, die nicht unter Position (4) Nummer 3 oder 4 fallen.

⁶⁾ Einschließlich Aufwendungen für vertraglich vereinbarte feste Tätigkeitsvergütungen an die persönlich haftenden Gesellschafter. Aufwendungen für von fremden Arbeitgebern angemietete Arbeitskräfte sind dem anderen Verwaltungsaufwand zuzurechnen.

⁷⁾ Hierunter fallen unter anderem Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, ausgenommen außerordentliche Abschreibungen. Zu erfassen sind hier auch alle Steuern mit Ausnahme der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

⁸⁾ Hier sind alle Erträge anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Erträge aus Verlustübernahmen und aus baren bilanzunwirksamen Ansprüchen.

⁹⁾ Hier sind alle Aufwendungen anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Aufwendungen aus Gewinnabführungen.

¹⁰⁾ Bei den Angaben zum Kreditgeschäft ist grundsätzlich der Kreditbegriff des § 19 KWG zugrunde zu legen. Derivate sind mit ihrem Kreditäquivalenzbetrag anzugeben, und zwar nach der jeweils von den Instituten angewandten Berechnungsmethode (vgl. §§ 9 bis 14 GroMiKV). Dabei ist von den Beträgen nach Abzug von Wertberichtigungen auszugehen.

¹¹⁾ Einschließlich der unter den Rückstellungen ausgewiesenen Beträge.

¹²⁾ Soweit Pauschalwertberichtigungen als Rückstellungen ausgewiesen werden, sind sie unter Position (5) Nummer 8 anzugeben.

¹³⁾ Nettosition (erhaltene ./.. zurückgezahlt).

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den
Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Bundes bei
Klagen von Beschäftigten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie
in Angelegenheiten von Besoldung und Amtsbezügen sowie des Kindergeldes**

Vom 29. September 2009

I.

Nach § 126 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes wird dem Bundesverwaltungsamt die Befugnis übertragen, über Widersprüche von Beschäftigten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gegen Verwaltungsakte sowie die Ablehnung eines Anspruchs in Angelegenheiten von Besoldung und Amtsbezügen sowie des Kindergeldes zu entscheiden, soweit es zum Erlass des Verwaltungsaktes oder die Ablehnung des Anspruchs zuständig war.

II.

Nach § 127 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes wird dem Bundesverwaltungsamt die Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der Personalkostenbetreuung übertragen. Entsprechendes gilt für Verfahren vor der Finanzgerichtsbarkeit in Kindergeldangelegenheiten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie behält sich vor, im Einzelfall die Prozessvertretung selbst wahrzunehmen.

III.

Diese Anordnung ist mit Wirkung vom 5. Februar 2009 anzuwenden.

Bonn, den 29. September 2009

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Otremba

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den
Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Bundes
bei Klagen von Beschäftigten des Bundesministeriums für Wirtschaft und
Technologie, der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, der
Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Bundesanstalt für Geowissenschaften
und Rohstoffe, des Bundeskartellamtes und des Bundesamtes für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle in Angelegenheiten nach den Beihilfevorschriften des Bundes**

Vom 29. September 2009

I.

Nach § 126 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes wird der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen die Befugnis übertragen, über Widersprüche von Beschäftigten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, des Bundeskartellamtes und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gegen Verwaltungsakte sowie die Ablehnung eines Anspruchs in Angelegenheiten nach den Beihilfevorschriften des Bundes zu entscheiden, soweit sie zum Erlass des Verwaltungsaktes oder die Ablehnung des Anspruchs zuständig war.

II.

Nach § 127 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes wird der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen die Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Beschäftigten der in Abschnitt I bezeichneten Einrichtungen in Angelegenheiten nach den Beihilfevorschriften des Bundes übertragen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie behält sich vor, im Einzelfall die Prozessvertretung selbst wahrzunehmen.

III.

Diese Anordnung ist mit Wirkung vom 5. Februar 2009 anzuwenden.

Bonn, den 29. September 2009

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Otremba

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 € (7,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
1. 10. 2009	Verordnung (EG) Nr. 921/2009 der Kommission über ein Fangverbot für Lumb in den EG- und den internationalen Gewässern der Gebiete V, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 260/3	3. 10. 2009
24. 9. 2009	Verordnung (EG) Nr. 925/2009 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China	L 262/1	6. 10. 2009
24. 9. 2009	Verordnung (EG) Nr. 926/2009 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 262/19	6. 10. 2009